



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

www.ihk-niederrhein.de

Thema Wirtschaft

Dezember 12 · 2013

Nebulöse Prognose

IHK kritisiert Schätzungen für den Bundesverkehrswegeplan

Seite 10

(18) IHK-Bestenehrung
1000 Gäste beim Festakt in Duisburg

(20) Duisburger Schulmodell
Beirat aus der Wirtschaft bringt neuen Schub

(71) Betriebspraxis plus
Weihnachtsfeier: Ein geldwerter Vorteil?



Editorial

2014: Gutes sichern – Neues wagen

Ein ereignisreiches, interessantes Jahr nähert sich seinem Ende. Ein Jahr, das für die Wirtschaft unserer Region Licht und Schatten bereithielt. Nachrichten von Schwierigkeiten bei großen Unternehmen beunruhigten uns alle. Zugleich durften wir uns wieder über namhafte Ansiedlungen an Rhein und Ruhr im Zeichen der Weltmarken Audi und VW freuen. Im Ergebnis war es ein gutes Jahr, in dem sich die Wirtschaftslage nach Einschätzung unserer Unternehmen stetig verbesserte. Beschäftigung und Ausbildungssituation präsentieren sich im Großen und Ganzen stabil.

Es liegt vor allem an der Bundespolitik, diese Erfolge zu sichern und auszubauen. Die Themen bleiben so akut wie wichtig: Eine ausreichende Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur ist für unseren Logistikstandort existenziell. Eine an internationalen Markt-Anforderungen ausgerichtete Energiepolitik ist für unsere Industrie zur Überlebensfrage geworden. Eine Steuerpolitik aus einem Guss, auch mit der soliden Finanzierung der Kommunen, ist jetzt an der Zeit. Dies alles muss und kann ohne Steuererhöhungen realisiert werden. Denn die Einnahmen des Staates werden auch 2014 auf Rekord-Niveau bleiben, und damit sollte die öffentliche Hand bei klarer Prioritätensetzung ihre Aufgaben erledigen können.

Die Landespolitik ist vor allem gefordert, wenn es um den neuen Landesentwicklungsplan geht, der für die kommende Dekade auch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Bundeslandes und unserer Region prägen wird. Wir brauchen Entfaltungsspielraum für wirtschaftliches Wachstum, für Industrie und Logistik.

Die Jahreszahlen wechseln, viele Aufgaben bleiben – auch für unsere IHK. Auch 2014 werden wir uns gemeinsam mit Ihnen dafür einsetzen, dass unser Wirtschaftsstandort Niederrhein attraktiv und leistungsfähig bleibt. Gutes sichern – Neues wagen, das Thema 2014 der IHKs soll uns Richtschnur sein.

Für die bisherige Zusammenarbeit danken wir Ihnen herzlich. Mit dem gesamten Team unserer IHK wünschen wir Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

Burkhard Landers
Präsident

Dr. Stefan Dietzfelbinger
Hauptgeschäftsführer



10

14



18

22 71

(10) Bundesverkehrswegeplan

Die Konzeption des Bundesverkehrswegeplans 2015 könnte sich in Zukunft auch auf die Infrastruktur in der Region auswirken – und zwar zu deren Nachteil. Die Niederrheinische IHK bemängelt die Prognosen zur Entwicklung des Güterverkehrs, die dem Plan zugrunde liegen.

Titelfoto: Panthermedia.net/Andreas Weber

(14) Special: Herausforderung Energiewende

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat Unternehmen in einer bundesweiten Erhebung zu den Herausforderungen der Energiewende befragt. „tw“ gibt einen Einblick in die Ergebnisse des „Energiewende-Barometers 2013“.

(18) IHK-Bestenehrung

Mit einem Festakt im Theater am Marientor, Duisburg, hat die IHK die besten Auszubildenden des Jahrgangs 2013 ausgezeichnet und zahlreiche Absolventen in der beruflichen Weiterbildung für ihre herausragenden Leistungen geehrt. Darüber hinaus stand auch die Vergabe des IHK-Schulpreises an.

(22) Quo Vadis Innenstadt?

Stadtentwicklung ist eng mit den kommunalen Finanzen verbunden: Ohne ausreichende Budgets können weder die Verkehrsinfrastruktur, noch das örtliche Marketing finanziert werden. Wie sich die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen auswirken, stand bei der IHK-Veranstaltung „Quo Vadis Innenstadt?“ im Mittelpunkt.

(71) Betriebliche Weihnachtsfeiern

Keine Vorweihnachtszeit ohne Betriebsfest – doch wie sind die Feierlichkeiten steuerlich zu bewerten? Der Fiskus gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Erleichterungen.

„tw aktuell“ –

Das Wirtschaftsmagazin im TV-Format. Die komplette Sendung zu ausgewählten Themen dieser Ausgabe kann über den QR-Code oder über die Mediathek unter www.ihk-niederrhein.de aufgerufen werden.



Inhalt

Editorial

- (1) 2014: Gutes sichern – Neues wagen

Kompakt

- (4) „Notdienst“ für Export-Beglaubigungen
- (5) Termine kompakt
- (6) Gütesiegel „Made in Germany“ in Gefahr

- (9) **IHK-Service: Literatur-Tipp der Redaktion**

Titelthema

- (10) Bundesverkehrswegeplan 2015: Eine nebulöse Prognose

Special

- (14) Herausforderung Energiewende

- (16) **IHK-Service: Recht, Steuern, Finanzen**

Wirtschaft und Region

- (18) IHK-Bestenehrung mit rund 1000 Gästen
- (20) Premiere für den „Ideenmanager“
- (23) Regionale Ausbildungskonferenz zog Bilanz
- (28) Landesentwicklungsplan: Noch viele Baustellen

Unternehmen im Blick

- (30) Wirtschaftsticker
- (31) PR-Preis an Agentur aus Goch
- (34) B.O.R.: Realitätsgetreue Rehabilitation

- (36) **Zur Person**

Betriebspraxis

- (38) Ausbildungs-Klassiker gehen in Rente
- (39) Neues aus den Hochschulen

- (46) **Verkündungen**

- (64) **Handelsregister**

- (70) **Impressum**

Betriebspraxis plus

- (71) Die betriebliche Weihnachtsfeier: Ein geldwerter Vorteil?

- (72) **Einblick**

● **IHK-Öffnungszeiten zum Jahreswechsel**

„Notdienst“ für Export-Beglaubigungen

Einen besonderen Service für exportorientierte Unternehmen hat die IHK für die Zeit um Weihnachten und Neujahr eingerichtet: Mit einem „Notdienst“ ist sie für Betriebe auch an Brückentagen erreichbar, an denen sie in diesem Jahr ansonsten nicht geöffnet ist. Die Notdienst-Zeiten sind in Duisburg am 23. und 30. Dezember jeweils von 9 bis 12 Uhr sowie von 12.30 bis 15 Uhr und in der IHK-Zweigstelle Wesel am 27. Dezember von 8 bis 15.30 Uhr. Sie gelten für Beglaubigungen im Außenwirtschaftsverkehr, die keinen weiteren Aufschub dulden. Auch elektronisch eingereichte Dokumente werden in diesem Zeitraum ausschließlich während der Notdienst-Zeiten bearbeitet.

Die Zweigstelle in Kleve ist am 23., 27. und 30. Dezember innerhalb der regulären Öffnungszeiten zu erreichen. Ab dem 2. Januar 2014 stehen dann wieder sämtliche Ansprechpartner und Services in Duisburg, Wesel und Kleve in gewohnter Weise zur Verfügung. ●



Foto: Ullrich Sorbe

● **SEPA-Onlinelastschriften**

Bisheriges Verfahren bleibt bestehen

Das Bezahlen per Lastschrift im Onlinehandel soll auch nach der SEPA-Umstellung zum 1. Februar 2014 möglich sein. Der SEPA-Rat, der unter anderem aus Vertretern des Bundesfinanzministeriums, der Bundesbank und der Kreditwirtschaft besteht, hat sich darauf geeinigt, die bisherige Geschäftspraktik beizubehal-

ten. Hierfür hatte sich auch der IHK-Dachverband, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, im Vorfeld ausgesprochen. Bestehende Unsicherheiten sind somit weitgehend ausgeräumt und es bleibt beim alten Prozedere: Die Bank des Lastschrifteinreichers entscheidet, ob sie im Internet erteilte Mandate akzeptiert. Ausschlaggebend sind wie bisher die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Alle anderen Vorschriften von SEPA müssen auch bei der Onlinelastschrift beachtet werden. ●



Foto: Ullrich Sorbe

● **Infrastruktur wird erneuert**

Zahlreiche Baustellen im neuen Jahr

Die Autobahnen und Brücken im Ruhrgebiet und am Niederrhein sind in die Jahre gekommen. 2014 wird es daher in einem ersten Schritt eine Großbaustelle auf der A 59 bei Duisburg geben. Maßnahmen auf der A 42 und der A 40 sollen folgen. Unter anderem werden Brücken instandgesetzt, die Beschilderung angepasst und Fahrbahnen erneuert. Unternehmen in der Region, deren Mitarbeiter und Kunden haben mit entsprechenden Staus und Behinderungen zu rechnen.

Auf der A 59 sind vom 1. Mai bis zum 12. Juli zwei Fahrstreifen in Richtung Dinslaken frei, die Fahrtrichtung Düsseldorf wird komplett gesperrt. Vom 13. bis zum 19. Juli sind beide Fahrtrichtungen zweistreifig befahrbar. Vom 20. Juli bis zum 2. Oktober sind wiederum zwei Fahrstreifen in Richtung Düsseldorf offen, die Fahrtrichtung Dinslaken ist dann komplett gesperrt. Mehr Details, auch zu möglichen Umleitungsstrecken, unter www.strassen.nrw.de. ●

- **Bekanntmachungen der IHK**

Immer aktuell im Internet

Wichtiger Hinweis für die IHK-zugehörigen Unternehmen: Alle offiziellen Bekanntmachungen veröffentlicht die IHK zeitnah auf ihrer Homepage www.ihk-niederrhein.de, und zwar unter der Rubrik „IHK-Bekanntmachungen“. Damit stehen die Informationen schneller zur Verfügung als bei einer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Thema Wirtschaft“. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht zählt die Bekanntmachung im Internet. Ist bei Beschlüssen Satzungsrecht der IHK berührt, so erfolgt die Veröffentlichung weiterhin in der IHK-Zeitschrift „Thema Wirtschaft“.

Dies geht zurück auf einen Beschluss der Vollversammlung. Nähere Informationen bei Ass. Matthias Wulfert, Geschäftsbereich Recht und Steuern, Telefon 0203 2821-309, E-Mail wulfert@niederrhein.ihk.de.

Aktuelle Bekanntmachung: Handelsrichter, Sachverständigenwesen. ●

- **Jahresthema 2014 der Industrie- und Handelskammern**

Aktuelles und Hintergrundinformation



IHK-JAHRESTHEMA 2014

Deutschland im Wettbewerb
Gutes sichern · Neues wagen

Im zu Ende gehenden Jahr stand die Infrastruktur in Deutschland im Fokus: Insbesondere in Bezug auf die Verkehrswege konzentrierten sich die Initiativen und Informationen der IHK-Organisation im Rahmen des Jahresthemas „Infrastruktur – Wege für morgen“. Der neue Schwerpunkt der IHK-Aktivitäten in 2014 lautet „Deutschland im Wettbewerb: Gutes sichern – Neues wagen“. Auch hierzu wird sich die Niederrheinische IHK mit einem umfassenden Maßnahmenbündel einbringen. „tw“ wird das neue Thema über das Jahr hinweg immer wieder in spezifischen Beiträgen, auch zu aktuellen Anlässen, aufgreifen. ●

- **Transparenz-Portal aktualisiert**

Einblick in die IHK-Organisation

Wie sind die Industrie- und Handelskammern in Deutschland organisiert, warum gibt es sie, welche Leistungen erbringen die IHKs für Unternehmen, Arbeitnehmer und die Gesellschaft und welche Kosten entstehen dadurch? Diese Fragen beantwortet das Onlineportal www.ihk-transparent.de, das seit letztem Jahr besteht und jetzt wieder aktualisiert, aber auch erweitert wurde.

Die gemeinsame Plattform gibt einen umfassenden Einblick in die Struktur und Aktivitäten der 80 deutschen Industrie- und Handelskammern, unter anderem auch zum ehrenamtlichen Engagement von Unternehmerinnen und Unternehmern sowie zur Finanzierung der IHKs. ●

IHK-Service

tw

Termine kompakt

Das IHK-Ursprungszeugnis

Rechtliche Grundlagen und elektronische Beantragung. 18. Dezember in der IHK-Zweigstelle in Kleve. Anmeldung: Andrea Averkamp, Telefon 0203 2821-224.
E-Mail averkamp@niederrhein.ihk.de

Finanzierungssprechtag

Veranstaltung der Niederrheinischen IHK. 19. Dezember in der IHK, Duisburg. Anmeldung für vertrauliche Gespräche: Markus Nacke, Telefon 0203 2821-435.
E-Mail nacke@niederrhein.ihk.de

IHK-Zertifikatslehrgang:

Logistikmanager/-in

Vermittelt werden Managementgrundlagen, erfolgserprobte Arbeitshilfen in der Projektarbeit, Controlling und Personalführung, aktuelle Trends und Entwicklungen sowie Rechts- und Steuerungssicherheit für die Anforderungen in der Logistikbranche. 6. Januar bis 20. März, in der IHK, Duisburg. Informationen und Anmeldung: Maria Kersten, Telefon 0203 2821-487.
E-Mail kersten@niederrhein.ihk.de

PSI

Internationale Leitmesse der Werbeartikelbranche. 8. bis 10. Januar, Messegelände Düsseldorf.
www.psi-messe.de

Heimtextil

Internationale Fachmesse für Wohn- und Objekttextilien. 8. bis 11. Januar, Messegelände Frankfurt/Main.
www.heimtextil.messefrankfurt.com

Seminar:

Kaltakquise – Neukundengewinnung

Die Teilnehmer lernen Wege und Strategien kennen, um persönlich oder telefonisch Akquisitionsgespräche professionell zu führen. Sie erhalten Arbeits- und Gesprächseinstiegshilfen für die Kaltakquise, die die nötige Sicherheit geben und so formuliert sind, dass sie zu der eigenen Verkäuferpersönlichkeit passen. 9. Januar, 9 bis 16.30 Uhr, im Technologiezentrum Kleve. Informationen und Anmeldung bei Maria Kersten, Telefon 0203 2821-487.
E-Mail kersten@niederrhein.ihk.de



IHK-Service

Termine kompakt

opti

Internationale Messe für Optik & Design. 10. bis 12. Januar, Messe München.

www.opti.de

Domotex Hannover

Die Welt der Bodenbeläge. 11. bis 14. Januar, Messegelände Hannover.

www.domotex.de

imm cologne

Internationale Einrichtungsmesse. 13. bis 19. Januar, Messegelände Köln.

www.imm-cologne.de

Zertifikatslehrgang:

Immobilienmakler/-in (IHK)

Der IHK-Zertifikatslehrgang bietet einen praxisnahen Einstieg in das Kerngeschäft der Immobilienwirtschaft und Maklertätigkeit. Die Teilnehmer erhalten professionelles Handwerkszeug für die Vermittlung, Vermietung und den Verkauf von Immobilien. Der Lehrgang ist neben rechtlichen Aspekten vertriebsorientiert konzipiert und geht auch auf entsprechende Marketingstrategien ein. 14. Januar bis 11. April, dienstags und freitags, 17.30 bis 20.45 Uhr, in der IHK, Duisburg. Informationen und Anmeldung: Maria Kersten, Telefon 0203 2821-487.

E-Mail kersten@niederrhein.ihk.de

boot – Düsseldorf

Internationale Bootsausstellung. 18. bis 26. Januar, Messegelände Düsseldorf.

www.boot.de

ISM

Internationale Süßwarenmesse. 26. bis 29. Januar, Messegelände Köln.

www.ism-cologne.de

Spielwarenmesse

29. Januar bis 3. Februar, Messezentrum Nürnberg.

www.toyfair.de

Ambiente

7. bis 11. Februar, Messegelände Frankfurt/Main.

www.ambiente.messefrankfurt.com

● Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Übergangsfrist endet

Für alle Arbeitgeber wird der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) mit der Dezemberabrechnung verpflichtend. Der von der Finanzverwaltung eingeräumte Übergangszeitraum endet zum Jahreswechsel. Die für die Lohnabrechnung zwingend notwendigen Daten erhalten Arbeitgeber zukünftig nur noch über die ELStAM-Datenbank.

Für den Zugriff auf die Daten benötigen Arbeitgeber ein Zertifikat, die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers. Ist ein Zertifikat, zum Beispiel für die Übermittlung der Umsatz- oder Lohnsteueranmeldungen, nicht vorhanden, muss dieses über das Elster-Portal beantragt werden. Arbeitgeber, die keine Software zur Lohnabrechnung verwenden, können die Daten über das kostenlose Programm „Elster-Formular“ der Finanzverwaltung abrufen. Weitere Informationen unter www.elster.de. ●

● Streit um „Made in Germany“

Gütesiegel in Gefahr

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat die Bundesregierung aufgefordert, sich in Brüssel für die Erhaltung der Herkunftsbezeichnung „Made in Germany“ stark zu machen. Laut DIHK gerät das 100 Jahre alte Gütesiegel immer mehr in Gefahr. Nach der EU-Kommission habe auch der Binnenmarkt-Ausschuss des Europäischen Parlaments für einen Vorschlag gestimmt, der auf eine Aushöhlung des Qualitätssiegels für deutsche Produkte hinauslaufe. Es werde ein Mehr an Bürokratie und Kosten für Unternehmen geben, sollten die Pläne aus Brüssel durchkommen. Zudem sei nicht mehr sichergestellt, dass der Verbraucher auch das bekomme, was er mit „Made in Germany“ verbinde, nämlich Qualität, Technik, Design und Verarbeitung auf höchstem Niveau. ●



Foto: © panthermedia.net/Darius Turek

● Veranstaltung am 30. Januar in Duisburg

Grundlagen der CE-Kennzeichnung

Das Verwaltungszeichen CE ist für den freien Warenverkehr von Produkten im europäischen Binnenmarkt eingeführt worden. Hersteller von Maschinen, Anlagen, Elektronik-Geräten, Spielzeug oder Medizinprodukten sind zu dieser Kennzeichnung gesetzlich verpflichtet. Aber nicht nur Hersteller, sondern auch sogenannte „Inverkehrbringer“, signalisieren mit dem Zeichen rechtsverbindlich, dass diese Produkte den EU-Normen entsprechen.

Die Niederrheinische IHK bietet zu diesem komplexen Thema am 30. Januar, 9 bis 16.30 Uhr, ein Kompaktseminar in Duisburg an. Zielgruppe sind unter anderem Techniker, Ingenieure, Sicherheitsbeauftragte, Händler sowie Vertreter aus Unternehmen, die CE-pflichtige Produkte herstellen. Weitere Informationen und Anmeldung: Stefan Finke, Telefon 0203 2821-269, E-Mail finke@niederrhein.ihk.de. ●



Foto: ESP

● Ernst-Schneider-Preis 2014 ausgeschrieben

Journalisten können Beiträge einreichen

Gerade erst wurden die Sieger des diesjährigen Ernst-Schneider-Preises gekürt – „tw“ berichtete ausführlich in der November-Ausgabe darüber – schon werden die nächsten Anwärter auf den Journalistenpreis der deutschen Wirtschaft gesucht. Bis zum 17. Januar können Redaktionen auch vom Niederrhein ihre Beiträge einreichen. In den einzelnen Kategorien – Fernsehen, Hörfunk, Internet und Presse – werden Preise im Gesamtwert von 60 000 Euro ausgeschrieben.

Gestiftet von den IHKs, zeichnet der nach dem früheren Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und Kunstmäzen Ernst Schneider benannte Preis Journalisten aus, deren Beiträge den Bürgern beispielhaft die Hintergründe und Zusammenhänge aus der Wirtschaft vermitteln. Die Preisverleihung findet am 6. Oktober in Leipzig statt. Die Ausschreibungsunterlagen sind unter www.ernst-schneider-preis.de abrufbar. ●

● Hochwertige Produkte aus der Region

Weihnachtskörbe vom Niederrhein

Der Niederrhein ist bekannt für die hohe Qualität der hier erzeugten Lebensmittel. Für die Weihnachtszeit hat sich der Verein „Genussregion Niederrhein“ – ein Zusammenschluss regionaler Produzenten und Manufakturen – eine besonders schmackhafte Geschenkidee ausgedacht: Präsent-Körbe, gefüllt mit Spezialitäten aus der Region. Darin enthalten sind unter anderem verschiedene Wurst- und Käsespezialitäten, aber auch Säfte sowie Marmeladen und Liköre.

Neben dem besonderen Genuss bietet der Kauf der Lebensmittel auch Vorteile für die Region, da die Unternehmen vor Ort profitieren und lange Transportwege vermieden werden. Mehr Details unter www.gutes-vom-niederrhein.de. ●



Foto: Genussregion Niederrhein e. V.

● Gelangensbestätigung

Neuregelungen ab 1. Januar 2014

Gute Nachricht für Unternehmen, die ins EU-Ausland exportieren: Die Finanzverwaltung ist in ihrem Anwendungsschreiben zur Gelangensbestätigung vielen Vorschlägen der IHK-Organis-

sation gefolgt. So ist es beispielsweise unproblematisch, wenn die Mailadresse eine Domain enthält, die nicht auf den Sitz des Abnehmers oder den Lieferort hinweist. Auch wurde für Sendungen per Kurierdienst mit einem Gesamtwert von maximal 500 Euro eine Vereinfachungsregelung formuliert. Zudem ist die Übergangsfrist verlängert worden: Die „alten“ Nachweise können noch bis zum 31. Dezember verwendet werden. ●



● Messe für Urlaub und Freizeit in Kalkar

Touristisches und Kulinarisches

Am 1. und 2. Februar öffnen sich zum zehnten Mal die Pforten der Tourismus- und Freizeitmesse in den Messehallen Kalkar. Von 10 bis 18 Uhr bieten über 200 Aussteller den Besuchern ein umfassendes Programm. Die Veranstalter rechnen mit 20 000 Besuchern vom Niederrhein, aus dem Ruhrgebiet sowie dem Münsterland und den Niederlanden, wobei die Aspekte Urlaub, Freizeit und Kulinarisches im Mittelpunkt stehen. Ebenso wird es auf der Messe eine Reihe von Sonderthemen geben. Diese sind unter anderem „Aktiv & Vital“, „Radfahren“ und „Familien“. Weitere Informationen unter www.ntfm.de. ●

● **Freizeittrend Fernwandern**

Projekt für barrierefreie Wege gestartet

Wandern liegt im Trend, und auch die Tourismuswirtschaft kann von der zunehmenden Beliebtheit profitieren. Die Städte und Kreise am Niederrhein wollen diese Entwicklung noch besser touristisch umsetzen. Ein neues EU-Förderprojekt mit dem Titel „Netzwerkmarketing Fernwanderwege“ hat zum Ziel, die Wanderwege barrierefrei zu gestalten. Im Blickpunkt steht dabei auch ein Abschnitt des grenzüberschreitenden Jakobspilgerweges Nummer 4 – dieser führt von Nijmegen über Emmerich, Kleve, Kalkar, Xanten und Moers bis Krefeld-Linn.

Berücksichtigt werden unter anderem Höhenunterschiede, Hindernisse wie Treppen und Stufen, Schwellen oder Bordsteine. Zudem soll es in regelmäßigen Abständen Rastplätze geben. Das Projekt wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, das NRW-Wirtschaftsministerium und die Provinz Gelderland finanziert und durch das Programmmanagement der Euregio Rhein-Waal und der Euregio Rhein-Maas-Nord begleitet. ●



Foto: Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen



Foto: panthermedia.net/Frank Fischer

● **Intensivseminar „Interviews fürs Fernsehen“**

Mit Sicherheit und Authentizität im TV

Am 14. und 15. Januar organisiert der Ernst-Schneider-Preis der deutschen Industrie- und Handelskammern e. V., Köln, für Führungskräfte das Intensivseminar „Interviews fürs Fernsehen“. Dabei üben die Teilnehmer, vor der Kamera Sicherheit und Authentizität zu erlangen und Kernbotschaften in wenigen Sätzen zu formulieren. Zum Seminar gehört unter anderem auch ein Gespräch mit der Wirtschaftsredaktion des Westdeutschen Rundfunks.

Das Interviewtraining mit dem Fernsehmoderator und Autor Hans-Joachim Rüdell findet im „Theater im Hof“ in Köln statt. Es ist auf sieben Teilnehmer begrenzt. Zur Nachbereitung erhalten alle Beteiligten ihre vom Seminarleiter individuell kommentierten Übungen auf DVD. Anmeldungen und weitere Informationen unter Telefon 0221 1640-158 oder E-Mail sigrid.baum@koeln.ihk.de. ●

● **Niederländisch lernen in Duisburg**

Fit für die Geschäftskorrespondenz

Für gute Beziehungen zu niederländischen Geschäftspartnern ist es hilfreich, sich mit der Sprache und den Gepflogenheiten des Nachbarlandes vertraut zu machen. Genau das bezweckt das Seminar „Intensivtraining Niederländische Sprache“ der deutsch-niederländischen Handelskammer, das zusammen mit der Niederrheinischen IHK am 16. und 17. Januar in der IHK, Duisburg, stattfindet.

Es richtet sich an Manager und Mitarbeiter von Unternehmen, die geschäftlich im Nachbarland tätig sind oder Kontakte dorthin pflegen. Die Teilnehmer lernen anhand von praxisbezogenen Sprech- und Schreibübungen die wichtigsten Formulierungen kennen. Sie erhalten persönliche Tipps zu Wortwahl, Satzbau und Aussprache und können im Anschluss einfache Konversationen auf Niederländisch führen. Anmeldeschluss für das Seminar ist der 20. Dezember. Mehr Details: www.dnhk.org/seminare. ●

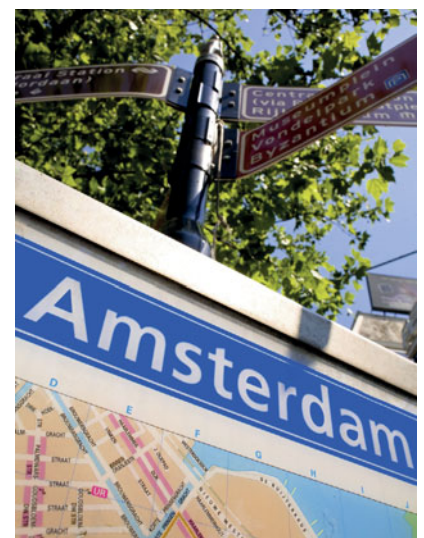


Foto: © panthermedia.net/Diego Cervo

IHK-Service



Literatur-Tipp der Redaktion



Erfolgsfaktoren Immobilien

Dass sich der Erfolg von Immobilienfirmen aus vielen Elementen zusammensetzt, das wird in dem neuen Buch „Erfolgsfaktoren Immobilien“ deutlich. Herausgeber Sven R. Johns, der seit mehr als 20 Jahren in der Branche aktiv ist, hat verschiedene Faktoren zusammengetragen. Makler, Verwalter, Bauträger und andere Beratungsfirmen finden in dem Buch viele Anregungen und dazu die neuesten Produkte, Tools und Softwareentwicklungen, die am Markt verfügbar sind. Sven R. Johns, Erfolgsfaktoren Immobilien, Erfolgsgeschichte und Empfehlungen für Immobilienfirmen, 152 Seiten, 29,80 Euro, ISBN 987-3-9815970-0-4, Wullenwever Verlag Berlin.

Digital Business Excellence

E-Business – aber wie? Angesichts des rasanten digitalen Wandels stellen sich viele Unternehmen diese Frage. Mobile Payment, Targeting, Big Data und Location Based Services sind nur einige Konzepte und Trends, mit denen Unternehmen Schritt halten müssen. Der Autor zeigt, wie erfolgreiche E-Business-Strategien in systematischer Art und Weise entwickelt und umgesetzt werden. Er beleuchtet, wo die Erfolgsfaktoren liegen und stellt die Bausteine vor, mit denen Unternehmen die Potenziale des E-Business erschließen können: Vom richtigen digitalen Geschäftsmodell über ein professionelles Onlinemarketing bis hin zur zukunftsorientierten IT-Strategie. Dabei stützt er sich unter anderem auf eine aktuelle Erhebung mit rund 200 Unternehmen sowie die Erfahrung aus 20 Jahren in Managementfunk-

tionen und Projekten. Anhand aktueller und realer Entscheidungsprobleme wird darüber hinaus veranschaulicht, welche konkreten Best-Practice-Lösungen sich bewährt haben. Professor Ralf E. Strauß, Digital Business Excellence, Strategien und Erfolgsfaktoren im E-Business, 482 Seiten, 49,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3291-7, Schäffer-Poeschel-Verlag, Stuttgart.

Arbeitsschutzrecht



Erhebliche Änderungen hat es in zehn Regelwerken des Arbeitsschutzrechts gegeben. Das Buch „Arbeitsschutzrecht im Umbruch“ bringt den Leser auf den neuesten Stand. So entfällt zum Beispiel bei den Dokumentationspflichten des Arbeitsschutzgesetzes das bisherige Kleinbetriebs-Privileg. Die Betriebssicherheitsverordnung wird durch die neue Arbeitsmittel- und Anlagensicherheits-Verordnung abgelöst. Die Biostoffverordnung enthält so viele Änderungen, dass sie im Bundesgesetzblatt als ganzer Text neu abgedruckt wurde. Für den Krankenhausbereich ist die sogenannte „Nadelstich-Richtlinie“ von Bedeutung. Die Arbeitgeberpflichten wurden erweitert und das bisherige Anzeigeverfahren bei Tätigkeiten mit hoch pathogenen Biostoffen in ein Erlaubnisverfahren umgewandelt. Für die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz und elektromagnetische Felder zeichnen sich komplett neue Regelungen ab. Dr. jur. Kurt Kreizberg, Arbeitsschutzrecht im Umbruch. Geltende und sich abzeichnende Änderungen – Ein Überblick, 208 Seiten, 24,99 Euro, ISBN 978-3-609-68782-7, Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Landsberg.

Bundesverkehrswegeplan 2015: Eine nebulöse Prognose

Die Niederrheinische IHK und auch der Hafen Rotterdam bezweifeln die Schätzungen für die Entwicklung des Güterverkehrs im Bundesverkehrswegeplan - Nachteile für die Region befürchtet



„Vor Prognosen soll man sich unbedingt hüten, vor allem bei solchen über die Zukunft“, soll bereits Mark Twain vor über einhundert Jahren gewarnt haben. Ganz sicher wird der berühmte Schriftsteller dabei nicht an den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) gedacht haben.

Bei dessen Konzeption sollte man aber unbedingt an die Worte von Mark Twain denken: Denn die jetzt laufenden Planungen zum BVWP könnten sich in Zukunft auch auf die Infrastruktur in der Region auswirken – und zwar zu deren Nachteil.

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur bildet das Rückgrat eines starken Wirtschaftsstandorts. Investitionen dorthin zu lenken, wo sie den größten Nutzen versprechen, ist eine besondere Herausforderung. Wichtigstes Steuerungsinstrument in diesem Zusammenhang ist der Bundesverkehrswegeplan, in dem der zukünftige Bedarf an Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermittelt wird. Derzeit wird der BVWP für 2015 erstellt, der nach jetzigem Stand weit über 3 000 Projekte enthält.

Ob ein Projekt realisiert wird oder nicht, hängt auch von der Prognose über die zukünftige Verkehrsentwicklung ab. Da Verkehrsprojekte einen langen Planungsvorlauf benötigen und auch deren Umsetzung oft viele Jahre in Anspruch nimmt, lässt das Bundesverkehrsministerium eine Verkehrsprognose für den Güter- und Personenverkehr schon bis zum Jahr 2030 erstellen. Doch hierbei ist Vorsicht geboten: Eine verzerrte Datenbasis kann zu einer Schiefelage in der Verkehrswegeplanung führen, zum Beispiel durch die Seehafenprognose. Diese sieht eine geringere Dynamik bei der Entwicklung des Güterverkehrs in den Häfen Rotterdam und Antwerpen als in Hamburg und Bremen.

Auswirkungen auch am Niederrhein

Doch was hat das alles mit dem Niederrhein zu tun? Die Prognose könnte Verkehrsprojekte in Nordrhein-Westfalen gefährden, wie beispielsweise die Schienengüterverkehrsstrecke Eiserner Rhein. Schließlich dienen die Daten aus der Seehafenprognose als Bewertungsgrundlage für Entscheidungen über Zukunftsprojekte sowie für künftige Gutachten, wie beispielsweise zur Förderung von Containerterminals oder zur Instandhaltung von Autobahnen – die Auswirkungen auf die Region sind also nicht zu unterschätzen.

„Das Land Nordrhein-Westfalen muss dafür sorgen, dass solche Prognosen mit denen der Nachbarn abgestimmt werden, insbesondere den Niederlanden und Belgien“, so IHK-Geschäftsführer Ocke Hamann, Leiter des Bereichs Gesamt- und

Regionalwirtschaft, Industrie, Verkehr und Logistik. Die Nachbarländer gingen von deutlich höheren Wachstumsraten in ihren Seehäfen aus. Deren Güterverkehrsaufkommen sei aber auch mitentscheidend für die Entwicklung in NRW. Ein Großteil des Güterverkehrsaufkommens werde nämlich über Umschlagzentren wie den Duisburger Hafen oder DeltaPort in der Region, im Ruhrgebiet und darüber hinaus verteilt, so der Verkehrsexperte.

Auch in den Niederlanden wundert man sich darüber, dass sich die Wachstumsprognose so stark verändert hat. Während Rotterdam und Antwerpen in der Vergangenheit schneller als Hamburg gewachsen sind, ist dies in der Prognose bis 2030 genau umgekehrt. „Dieser deutliche Unterschied ist doch sehr fragwürdig“, so Mathijs Verhagen, Manager im Deutsches Landbüro des Hafens Rotterdam. „Wir haben den Eindruck, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird und auch die aktuelle Marktentwicklung außen vor bleibt.“ Während anscheinend in der Wachstumsprognose für Hamburg die keineswegs gesicherte Elbvertiefung bereits Berücksichtigung gefunden habe, sei dies mit dem Ausbau der „Maasvlakte 2“ in Rotterdam offenbar nicht der Fall, so Verhagen.

Zum Hintergrund: Der Seeverkehrsprognose zufolge wird der Umschlag in den deutschen Seehäfen von 2010 bis 2030 um 74 Prozent steigen. Damit wird das Umschlagvolumen von 269 Millionen Tonnen auf 468 Millionen Tonnen zunehmen. Während für Hamburg mit einem jährlichen Plus von 3,2 Prozent gerechnet wird, liegt das prognostizierte Wachstum für Rotterdam mit 1,6 Prozent und für Antwerpen mit 2,2 Prozent deutlich darunter. Zum Vergleich: Von 2001 bis 2010 lag die durchschnittliche Wachstumsrate in Hamburg bei 2,6 Prozent jährlich, in Rotterdam und Antwerpen dagegen bei 3,3 beziehungsweise 3,8 Prozent.

Es kann also aus Sicht des Niederrheins nicht schaden, sich bei der Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans an die Worte von Mark Twain zu erinnern.

Dr. Ansgar Kortjenjann



Bundesverkehrswegeplan 2015

Der bestehende Zeitplan zur Erarbeitung des neuen Bundesverkehrswegeplans sieht einen Kabinettsbeschluss für das Jahr 2015 vor. Bis Ende dieses Jahres wird als Grundlage zunächst eine aktualisierte Verkehrsprognose (für das Zieljahr 2030) berechnet. Nach Abschluss der Prognosephase werden alle angemeldeten Projekte durch den Bund bewertet.

Der auf dieser Grundlage zu erstellende Entwurf des neuen BVWP wird mit den Ländern, Ressorts und Verbänden abgestimmt und erörtert. In diesem Prozess wird auch die Niederrheinische IHK ihre Einschätzung im Sinne der Wirtschaft mit einbringen.

Folgende Straßenbauprojekte, die den Bezirk der Niederrheinischen IHK betreffen, hat das Land dem Bund zur Bewertung für den Bundesverkehrswegeplan gemeldet:

Bundesautobahnen

A 3

AK Breitscheid (A 52) AK Kaiserberg (A 40)
AK Kaiserberg - AK Oberhausen
AK Oberhausen - AS Dinslaken Nord

A 40

AK Moers (A 57) - AK Duisburg (A 59)
AK Duisburg (A 40) - AK Kaiserberg (A 3)
AK Kaiserberg (A 3) - AD Essen-Ost (A 52)

A 57

AK Meerbusch (A 44) - AK Moers (A 40)
AK Moers (A 40) - AK Kamp-Lintfort (A 42)

A 59

AK Duisburg (A 40) - AS Duisburg-Fahrn

Bundesstraßen

B 8

Dinslaken - Wesel

B 9

Ortsumgehung Kleve

B 57

Ortsumgehung Marienbaum

B 58/B 70

Alpen - Brünen

B 67

Ortsumgehung Uedem

B 220

Ortsumgehung Kleve Kellen

B 288/A 524

Krefeld - Duisburg

(AK = Autobahnkreuz; AD = Autobahndreieck; AS = Anschlussstelle) Quelle: MBWSV NRW.

IHK-Infobox

Ansprechpartner für das Thema Bundesverkehrswegeplan 2015: Dr. Ansgar Kortenjann, Telefon 0203 2821-368, E-Mail kortenjann@niederrhein.ihk.de.

Ein ergänzender TV-Beitrag zu diesem Thema ist auch direkt über den nebenstehenden QR-Code oder in der tw-aktuell-Mediathek unter www.ihk-niederrhein.de abrufbar.

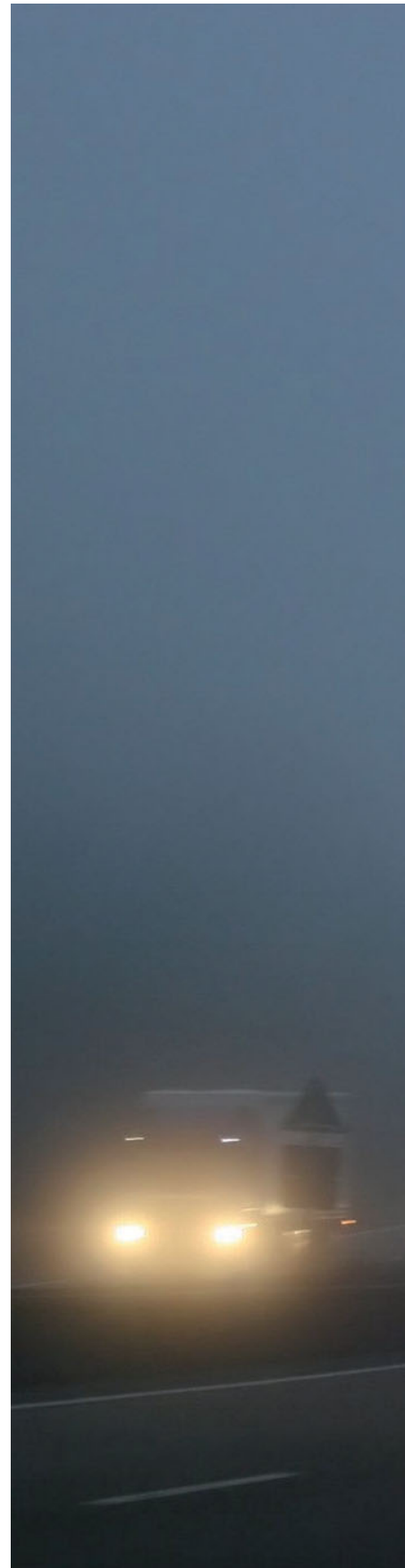




Foto: thinkstockphotos.com/gjp311

Herausforderung Energiewende

Umfrage der IHK-Organisation: Wirtschaft ist noch weitestgehend skeptisch

Erfolgreiche Strategien zur Umsetzung der Energiewende zu entwickeln, ist eine Herausforderung, die die Wirtschaft noch auf lange Sicht beschäftigen wird. Die IHK-Dachorganisation, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), hat sich in einer bundesweiten Umfrage bei den Unternehmen erkundigt: Wie reagieren sie auf die veränderten Rahmenbedingungen, und wie wirkt sich die „Wende“ auf die Wettbewerbsfähigkeit in den unterschiedlichen Branchen aus? „tw“ gibt einen Einblick in die Ergebnisse des „Energiewende-Barometers 2013“.

Die deutschlandweite Umfrage, an der sich rund 2 400 Betriebe beteiligt haben, verdeutlicht, dass die Skepsis in der Wirtschaft weiterhin überwiegt. Mit Blick auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit bewerten die Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende auf einer Skala von -100 („sehr negativ“) bis +100 („sehr positiv“) im Jahr 2013 im Durchschnitt mit -10,7. Damit hat sich der Wert gegenüber einer Erhebung aus dem Vorjahr (-12,5) nur geringfügig verändert. 16 Prozent der Befragten geben an, dass sich die Energiewende positiv oder sogar sehr positiv auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit auswirkt.

Ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis zwischen Chancen und Risiken kennzeichnet die Stimmungslage in der Bau- und der Dienstleistungsbranche: Dienstleister bewerten die Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit mit -2 fast neutral, und im Baugewerbe halten sich die negativen und positiven Einschätzungen mit einem Barometerwert von „Null“ sogar die Waage. Der Handel ist mit -15,3 zwar weiterhin kritisch, bewertet die Energiewende aber um fast fünf Punkte besser als noch im Jahr 2012.

Ganz anders sieht dies in der Industrie aus, die mit einem Barometerwert von -27 nahezu unverändert bei ihrer kritischen Be-

wertung aus dem Vorjahr (-26,5) bleibt. Nur bei rund zwölf Prozent der Befragten dieses Wirtschaftszweiges wirkt sich die Energiewende positiv aus. Dagegen verbindet mehr als die Hälfte aller Industriebetriebe mit der Energiewende einen Rückgang der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Die Branche hat bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den steigenden Kosten zu begegnen. Dabei stehen Investitionen in Effizienzmaßnahmen, der Aufbau einer eigenen Energieversorgung sowie der Wechsel von Lieferanten ganz oben auf der Agenda. Allerdings sind diese in vielen Fällen inzwischen ausgeschöpft.

Bereits jeder vierte Industriebetrieb befasst sich mit der Möglichkeit von Produktionsverlagerungen ins Ausland. Drei Prozent haben solche bereits vorgenommen, acht Prozent sind in der Umsetzung, und 14 Prozent planen, dies zu tun. Noch höher ist die Bereitschaft zu Verlagerungen unter den besonders energieintensiven Betrieben. Es zeigt sich insgesamt, dass die Attraktivität des Industriestandorts Deutschland leidet.

Die Energiepreise, insbesondere die Strompreise, sind hierzulande hoch. Eine Aussicht auf Besserung besteht nicht. Über die Hälfte der Befragten unterschreibt deshalb die Aussage, dass die Bedeutung der Preise in den letzten zwölf Monaten gestiegen ist. Mehr als jedes fünfte Unternehmen gibt außerdem an, dass die Bedeutung von Störungen in der Stromversorgung zugenommen hat.

Wie reagieren die Betriebe auf die veränderten Rahmenbedingungen? Das bundesweite Barometer zeigt, dass sich immer mehr Unternehmen über einen besseren Energieeinsatz Gedanken machen. Maßnahme Nr. 1: die Steigerung der Effizienz. Insgesamt 79 Prozent der Unternehmen setzen darauf, und 16 Prozent decken einen Teil ihres Strombedarfs bereits aus eigener



Foto: thinkstockphotos.com/Wolfgang Wiest

Energiewende-Barometer 2013

Die Umfrage basiert auf den Antworten von rund 2 400 Unternehmen aller Größen und Branchen. Diese verteilen sich auf die Wirtschaftszweige Industrie (40 Prozent), Bauwirtschaft (4 Prozent), Handel (17 Prozent) und Dienstleistungen (39 Prozent). Regionale Verteilung: Norden (17 Prozent), Westen (39 Prozent), Osten (15 Prozent), Süden (30 Prozent). Die Befragung fand vom 5. bis 25. Juni 2013 statt. Die ausführlichen Ergebnisse der bundesweiten Umfrage stehen unter www.dihk.de/ressourcen/downloads/ihk-energiewende-barometer-2013.pdf zur Verfügung.

Erzeugung. Der Anteil der Unternehmen mit laufenden und geplanten Maßnahmen bleibt mit 23 Prozent hoch. Chancen ergeben sich durch neue Formen der Vermarktung erneuerbarer Energien. Mehr als ein Drittel setzt bereits auf den Bezug von grünem Strom oder beabsichtigt dies für die Zukunft.

Gerade auch am Niederrhein spüren die Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende. Die Region ist eine der energieintensivsten in Deutschland. Hier werden über zehn Prozent der gesamten industriellen Energie in Deutschland verbraucht – das entspricht 27 Prozent landesweit. Sie gilt als der wichtigste Stahlstandort in Europa. Stark vertreten sind darüber hinaus auch der Maschinen- und Anlagenbau, die Metall-, Chemie- und Bauindustrie sowie die Bereiche Agrobusiness und Ernährungswirtschaft. Gleiches gilt für neue Werkstoffe und die Umwelttechnologie. Auch der Kies- und Sandindustrie kommt für die Versorgung mit den entsprechenden Rohstoffen eine besondere Bedeutung zu.

Effizienz steigern – Beratung nutzen

Die Niederrheinische IHK unterstützt die Unternehmen bei der Suche nach Einsparpotenzialen. Ein gut strukturierter und durchdachter Energieeinkauf kann helfen, im Vertragsdschungel von Sondertarifen und Ausnahmeregelungen den Überblick zu behalten. Kenntnisse zur Zusammensetzung des Strompreises und bei der Vertragsgestaltung können am Ende bares Geld wert sein.

Interessant ist auch die Frage, was bei einer Ausschreibung zu beachten ist und unter welchen Bedingungen Vergünstigungen bei der Energiesteuer, EEG-Umlage oder Netzentgeltumlage in Anspruch genommen werden können. Hierauf wird die Niederrheinische IHK in einer Veranstaltung in Duisburg am 25. März, 10 bis 12 Uhr, mit dem Titel „Energieeinkauf aus Unternehmenssicht: Energiekosten optimieren“ genauer eingehen.

Ein weiteres Schwerpunktthema wird im kommenden Jahr die eigene Energieerzeugung im Unternehmen sein. Denn wie das

Energiewende-Barometer zeigt, greifen immer mehr Betriebe auf diese Lösung zurück. Über die Möglichkeiten, die Unternehmen dabei zur Verfügung stehen, informiert die IHK im Verlauf des kommenden Jahres mit weiteren Beratungsangeboten und Veranstaltungen.

Förderung für kleine und mittlere Unternehmen möglich

Die Niederrheinische IHK ist Regionalpartner der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Stadt Duisburg sowie die Kreise Wesel und Kleve beim KfW-Programm „Energieberatung Mittelstand“. Dieses ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen eine Analyse ihrer energietechnischen Daten sowie eine Beratung, gegebenenfalls auch bei einer Vor-Ort-Besichtigung. Interessant sind hierbei die Fördermöglichkeiten: Hierfür wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal 1280 Euro, gewährt. Die IHK steht dabei als koordinierender Ansprechpartner zur Verfügung, nimmt Förderanträge entgegen und begleitet Unternehmen durch das Antragsverfahren.

Zudem hat die Niederrheinische IHK im letzten Jahr die „Erfahrungsaustauschgruppe Energieeffizienz“ ins Leben gerufen. Sie richtet sich an Praktiker im Umwelt- und Energiebereich aus dem produzierenden Gewerbe, trifft sich zwei Mal im Jahr und tauscht sich zu konkreten Maßnahmen im Betrieb, wie etwa der Ausgestaltung von Energie-Managementsystemen oder den Möglichkeiten einer ressourceneffizienten Produktion, aus. ●

IHK-Infobox

Ansprechpartnerin für das Thema Energie: Sandy Hagenah,
Telefon 0203 2821-311, E-Mail hagenah@niederrhein.ihk.de.





IHK-Service

Recht, Steuern,
Finanzen



Rechtliche Neuerungen 2014

In seiner letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode hat der Bundesrat das **Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken** trotz umstrittener Inhalte passieren lassen. Es enthält ein Maßnahmenpaket gegen unseriöse Geschäftsmethoden beim Inkasso, im Bereich der Telefonwerbung und bei Abmahnungen. Die Regelungen sind größtenteils bereits im Oktober in Kraft getreten. Die Inkassoregelungen treten erst am 1. November 2014 in Kraft – es kann aber nicht schaden, sich rechtzeitig darauf einzustellen. Zusammengefasst handelt es sich primär um folgende Änderungen:

1. Inkasso

Inkassounternehmen müssen künftig bei der Geltendmachung von Forderungen gegenüber Privaten weitreichende Informationspflichten beachten. So müssen Inkassoschuldner unter bestimmten Umständen zum Beispiel über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informiert werden. Bei Verstößen droht eine Geldbuße von bis zu 50 000 Euro. Daneben sind außergerichtliche Kosten grundsätzlich nur noch bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt gesetzlich zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

2. Telefonwerbung

Bei Gewinnspielverträgen ist nunmehr Textform erforderlich. Ferner können auch Verstöße gegen das Belästigungsverbot aufgrund des Einsatzes von automatischen Anrufmaschinen bußgeldrechtlich geahndet werden. Zugleich wurde das maximale Bußgeld für Verstöße gegen das Belästigungsverbot insgesamt massiv erhöht (von 50 000 auf 300 000 Euro).

3. Abmahnungen im Wettbewerbsrecht

Der unberechtigt Abgemahnte hat einen Gegenanspruch auf Ersatz seiner Verteidigungskosten. Zudem richten sich künftige Streitwerte nach der Bedeutung der Sache. Wenn es keine Anhaltspunkte für eine besondere wirtschaftliche Bedeutung gibt, gilt lediglich ein Streitwert von 1000 Euro.

gungskosten. Zudem richten sich künftige Streitwerte nach der Bedeutung der Sache. Wenn es keine Anhaltspunkte für eine besondere wirtschaftliche Bedeutung gibt, gilt lediglich ein Streitwert von 1000 Euro.



Foto: Ullrich Sorbe

4. Abmahnungen im Urheberrecht

Urheberrechtliche Abmahnschreiben müssen bestimmte Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise ist die jeweilige Rechtsverletzung genau zu bezeichnen. Verstöße führen zur Unwirksamkeit der Abmahnung. Bei Abmahnungen gegenüber Privatpersonen ist ferner auch im Urheberrecht der Streitwert gegebenenfalls auf 1000 Euro begrenzt. Darüber hinaus wurde der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“ bei Gerichtsverfahren gegen Privatpersonen abgeschafft.

Der Bundestag hat Mitte dieses Jahres das Gesetz zur Umsetzung der **Verbraucherrechte-Richtlinie** beschlossen. Zentrales Anliegen des europäischen Gesetzgebers war die Vereinheitlichung der Regelungen im Fernabsatz zugunsten von Unternehmen und Verbrauchern. Die neuen Vorschriften treten am 13. Juni 2014 in Kraft. Insbesondere die folgenden Neuerungen kommen auf die Betroffenen zu:

1. Versteckte Zusatzkosten

Unternehmen sind zukünftig im Grundsatz verpflichtet, unabhängig von der Vertriebsform Verbraucher vor versteck-

ten und unangemessenen Zusatzkosten zu schützen. Beispielsweise muss eine Zahlungsvereinbarung, die über das Entgelt für die Hauptleistung des Unternehmens hinausgeht, wie zum Beispiel Bearbeitungsgebühren, ausdrücklich getroffen werden. Zudem wird die Möglichkeit eingeschränkt, vom Verbraucher ein Entgelt für die Zahlung mit einem bestimmten Zahlungsmittel, etwa einer Kreditkarte, zu verlangen. Eine entsprechende Vereinbarung über das Internet wird nur wirksam, wenn das Unternehmen sie nicht durch eine Voreinstellung (wie beispielsweise ein in der Eingabemaske automatisch gesetztes Häkchen) herbeiführt. Rufen ferner Verbraucher bei einer Kundendienst-Hotline an, müssen sie künftig nur noch die Kosten der Telefonverbindung begleichen.

2. Widerrufsrecht

Die Vorgaben zum Verbraucher-Widerrufsrecht wurden reformiert. Neu ist unter anderem eine europäeinheitliche Widerrufsfrist von vierzehn Tagen. Weiter haben nunmehr Verbraucher die Kosten für die Rücksendung ihrer Bestellungen zu tragen, sofern sie seitens ihres Vertragspartners von ihrer Pflicht unterrichtet worden sind. Zur rechtskonformen Handhabung enthält das Gesetz ein Muster-Widerrufsformular und eine Muster-Widerrufsbelehrung.

3. „Buttonlösung“

Die sogenannte „Buttonlösung“ wurde bereits vor einiger Zeit zum Schutz vor Kostenfallen (vermeintliche „Gratis“-Angebote) im Internet etabliert. Hiermit wird gewährleistet, dass Verbraucher, die das Internet nutzen, nur bei Kenntnis ihrer Zahlungspflicht leisten müssen. Auch nach der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie bleibt die Buttonlösung bestehen.

IHK-Ansprechpartner: Robert Neuhaus, Telefon 0203 2821-346, E-Mail neuhaus@niederrhein.ihk.de. ●



IHK-Bestenehrung mit rund 1000 Gästen

Präsident Burkhard Landers würdigte Top-Absolventen der Aus- und Weiterbildung –
IHK-Schulpreis an Berufskolleg Kleve in Geldern

Festtagsstimmung am Sonntag, 10. November, im Theater am Marientor in Duisburg: Bei der Bestenehrung der Niederrheinischen IHK wurden insgesamt 99 Ausbildungsbeste des Jahrgangs 2013 für ihren herausragenden Erfolg ausgezeichnet. In der beruflichen Weiterbildung wurden 144 Meister, 135 Fachwirte, 26 Fachkaufleute und sieben Technische Betriebswirte geehrt. Der diesjährige Schulpreis, den die IHK im Rahmen ihrer Initiative Schule – Wirtschaft vergibt, ging an das Schülerteam des Berufskollegs Kleve in Geldern.

Vor rund 1000 Gästen beglückwünschte IHK-Präsident Burkhard Landers die besten Absolventen der beruflichen Erstausbildung unter dem Beifall ihrer Angehörigen, der ehemaligen Ausbilder, der Vertreter der Ausbildungsbetriebe und der Berufskollegs sowie zahlreicher Ehrengäste aus Politik und Verwaltung zu ihren hervorragenden Leistungen: „Sie haben eine herausragende Leistung vollbracht. Sie sind die besten Auszubildenden des Jahres 2013 in ihrem Beruf, die Besten von knapp 5 000 jungen Menschen aus Duisburg, dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve, die eine duale Berufsausbildung in diesem Jahr abgeschlossen haben.“ Landers betonte in seiner Rede auch die besondere Bedeutung des Ausbildungssystems für die

Sicherung des Fachkräftebedarfs. Die duale Berufsausbildung sei nicht nur in Deutschland ein Erfolgsmodell, sondern auch international gefragt wie nie zuvor.

Spannend wurde es bei der Vergabe des IHK-Schulpreises: Den ersten Platz sicherten sich in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Wirtschaftsgymnasiums am Berufskolleg Kleve in Geldern mit dem Projekt „Greenball S-AG“. Ausgehend von der Tatsache, dass jährlich rund 15 Tonnen ausrangierte Tennisbälle weggeschmissen werden, entwickelte das Schülerteam eine Geschäftsidee, um diese noch sinnvoll weiter zu nutzen. Die Bälle, in dem Projekt als „Greenies“ bezeichnet, werden bearbeitet und dienen dann beispielsweise in Form von Tierköpfen als Schlüsselhalter oder Aufbewahrungshilfen, etwa für Trockentücher in der Küche.

Aus der Grundidee entwickelten die Jugendlichen weitere Produkte, wie zum Beispiel ein Greenball-Bastelset sowie ein Spiel, das bereits bei einigen Ergotherapeuten auf Interesse gestoßen ist. IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger hob in seiner Laudatio hervor, dass sich die Schülerinnen und Schüler



Ehrung durch IHK-Präsident Burkhard Landers.





Die IHK-Schulpreis-Gewinner – hier am Tag ihrer Projektvorstellung Anfang Oktober bei der IHK in Duisburg.

intensiv mit dem Marketing und der Produktgestaltung auseinandergesetzt hätten. Um die Produkte zu bewerben, wurden aufwändige Flyer und Plakate erstellt, ein Radiobeitrag auf Antenne Niederrhein gesendet und eine eigene Facebook-Seite erstellt. Zudem konnten die Schulpreis-Gewinner einen lokalen Vertriebspartner gewinnen, der die Greenball-Produkte in seinem Schaufenster ausstellt.

Der Schulpreis wird von der Niederrheinischen IHK seit mehr als zehn Jahren vergeben und zeichnet wirtschaftsbezogene und praxisnahe Projekte aus, die Schüler in enger Kooperation mit Unternehmen durchführen. Bislang wurden knapp 160 Projektarbeiten von der IHK-Initiative Schule - Wirtschaft betreut. ●



Ehrung durch Frank Wittig, IHK-Vizepräsident und Vorsitzender des IHK-Berufsausschusses. Fotos: Hendrik Grzebatzki

Rückenwind aus der regionalen Wirtschaft

Beirat des „Duisburger Schulmodells“ gegründet

Seit drei Jahren steht das von der Niederrheinischen IHK initiierte Projekt „Duisburger Schulmodell“ für eine wirtschaftsnahe Berufsorientierung. Um das Modell noch weiter zu etablieren und auszubauen, hat sich am 6. November ein Beirat mit Vertretern aus der regionalen Wirtschaft gegründet, an dessen Spitze Duisburgs Oberbürgermeister Sören Link und IHK-Präsident Burkhard Landers stehen. Großer Andrang in der Schauinsland-Reisen-Arena herrschte auch beim anschließenden Azubi-Speed-Dating.

Die im Beirat vertretenen Unternehmen wollen sich im Rahmen des Schulmodells für eine verbesserte Berufsorientierung von Jugendlichen einsetzen. Zu diesem Zweck bieten sie unter anderem Betriebsbesichtigungen an oder ermöglichen Gespräche zwischen Schülern und ihrer Personalabteilung. Diese sogenannten Kennenlern-Gespräche, die oft einen ersten Kontakt zwischen Schulabgängern und Unternehmen ermöglichen, sind fester Be-



Großer Andrang beim Azubi-Speed-Dating.

Fotos: Ullrich Sorbe



Sören Link (5. v. l.) und Burkhard Landers (5. v. r.) mit Mitgliedern des neuen Beirats.

standteil des Duisburger Schulmodells: 180 Gespräche dieser Art konnten im vergangenen Schuljahr durch das IHK-Projekt organisiert werden. Aber auch die Bereitstellung von Praktikumsplätzen gehört zum Konzept. Zudem wurden Betriebsbesichtigungen mit den 13 kooperierenden Schulen im Stadtgebiet durchgeführt. Über diese Wege wurden im vergangenen Schuljahr mehr als 200 Jugendliche in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt.

IHK-Präsident Burkhard Landers: „Mit der Konstituierung des Beirats geben wir gemeinsam mit allen Beteiligten ein klares Signal und Bekenntnis: Unternehmer der Region engagieren sich persönlich für die Stadt und ihren Nachwuchs.“ Im Beirat vertreten sind neben der Stadt und der IHK auch Arcelor Mittal, die Duisburger Hafen AG, die Grillo-Werke, die Hansa Group, die Hüttenwerke Krupp Mannesmann, Klöckner & Co SE, die König-Brauerei, Krohne Messtechnik, die Sparkasse Duisburg, ThyssenKrupp Millservices & Systems, die Wittig GmbH, die Woma GmbH sowie die Agentur für Arbeit.

Parallel zur konstituierenden Sitzung des Beirats in der Schauinsland-Reisen-Arena fand dort das zweite vom Duisburger Schulmodell initiierte Azubi-Speed-Dating statt, an dem sich 30 regionale Betriebe sowie rund 600 Jugendliche beteiligten. Dabei hatten die jungen Leute jeweils rund zehn Minuten Zeit, sich bei ihrem Wunschbetrieb vorzustellen und persönliche Stärken in den Vordergrund zu rücken. ●

Premiere für den „Ideenmanager“

Neuer IHK-Zertifikatslehrgang ab Februar in Duisburg

Ideenmanagement kann sich zu einem zentralen Faktor für die Innovationsfähigkeit entwickeln. Idealerweise werden die Ideen der eigenen Mitarbeiter deshalb systematisch gefördert. Die Niederrheinische IHK hat federführend und unter Beteiligung von Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet den Zertifikatslehrgang „Ideenmanager“ entwickelt, der erstmalig vom 7. Februar bis 24. Mai in Duisburg stattfindet.

Der Ideenmanager agiert im Auftrag der Unternehmensführung und ist die treibende Kraft, die die Verbesserungspotenziale im Unternehmen zusammenführt. Er wirkt in unterschiedlichen Rollen als Berater, Moderator und Koordinator aller eingereichten Ideen und ist zugleich auch Motivator, damit sich möglichst viele Mitarbeiter am Ideenmanagement beteiligen. Durch die Einbeziehung von Führungskräften

und Entscheidern aus unterschiedlichen Unternehmensbereichen werden die eingereichten Ideen systematisch bewertet. Der neue Zertifikatslehrgang vermittelt praxisnah in fünf Modulen mit insgesamt 71 Lehrgangsstunden das Wissen zur erfolgreichen Integration eines Ideenmanagements im Unternehmensalltag. Nach einer grundlegenden Einführung stehen unterschiedliche Module wie „Kompetenzen und Aufgaben“, „Kreativitätsmanagement“ oder „Marketing und Kommunikation“ auf dem Lehrplan. Dabei werden den Teilnehmern Implementierungsstrategien anhand ausgewählter Best-Practice-Beispiele vorgestellt.

Der Lehrgang richtet sich an Fach- und Führungskräfte sowie Betriebs- und Personalräte, die für das Thema Ideen- und Innovationsmanagement verantwortlich sind oder dieses noch im Unternehmen etablieren wollen.

Mehr Details zum Zertifikatslehrgang und Anmeldung: Maria Kersten, Telefon 0203 2821-487, E-Mail kersten@niederrhein.ihk.de. ●

Auf den Spuren der alten Römer

IHK-Ausschuss für Innovation und Forschung tagte in Xanten

Was können wir noch heute von den Römern lernen? Dieser Frage ging der IHK-Ausschuss für Innovation und Forschung während eines Besuches im Archäologischen Park Xanten (APX) am 16. Oktober nach. Dr. Martin Müller, Leiter des APX, und Dr. Peter Kienzle, Leiter der dortigen Bauabteilung, stellten dabei aktuelle Projekte vor, die die Schaffenskraft der alten Römer eindrucksvoll untermauern.

Im APX werden zurzeit drei römische Häuser, in denen früher Handwerker und deren Familien wohnten, nach antikem Vorbild rekonstruiert. Die Bauten stellen eine besondere Herausforderung für die heutige Forschung dar, weil ihre tragenden Außenwände aus gestampftem Lehm gebaut wurden. Das ursprüngliche Wissen um die Lehmbauweise ist heute in dieser Form nicht mehr existent. Erst durch mehrjährige Forschungen ist es inzwischen möglich, die richtigen Lehmmischungen, die dem feuchten niederrheinischen Klima standhalten, wieder herzustellen.

Ausschussmitglied Klaus-Peter Ehrlich-Schnelting, Geschäftsführer der RES Group GmbH, Moers, stellte in der anschließenden Sitzung das Thema „Information Rights Management“ vor.



Foto: IHK

Unternehmen stehen oft vor dem Problem, ihre betriebsinternen Dokumente schützen zu müssen. Sobald ein digitales Dokument das Sicherheitsnetzwerk der Firma verlassen hat, ist die Verbreitung nicht mehr zu kontrollieren. Der Ausschuss diskutierte nach dem Vortrag unter anderem über die Identifizierung von sicherheitsrelevanten Dokumenten und die Vergabe von Zugriffsrechten.

Ansprechpartner für den Ausschuss für Innovation und Forschung: Wolf-Eberhard Reiff, Telefon 0203 2821-310, E-Mail reiff@niederrhein.ihk.de, und Stefan Finke, Telefon 0203 2821-269, E-Mail finke@niederrhein.ihk.de. ●



Im Bild von links: Moderator Sascha Devigne, Oliver Brügge, Professor Dr. Harald Schoelen, Johanna Groeneweg-de Kroon, Dr. Wolfgang Haensch und Manfred Berns.



Fotos: Ullrich Sorbe

Stadtentwicklung in Zeiten knapper Kassen

IHK-Veranstaltung „Quo Vadis Innenstadt?“ zeigte Perspektiven auf

Eine positive Stadtentwicklung ist eng mit den kommunalen Finanzen verbunden: Ohne ausreichende Budgets können weder die Verkehrsinfrastruktur noch das örtliche Marketing finanziert werden. Doch wie haben sich die Rahmenbedingungen in den Kommunen entwickelt? Wie wirken sie sich auf die Organisationsstruktur von Stadtentwicklungsinitiativen aus? Diese Fragen standen bei der IHK-Veranstaltung „Quo Vadis Innenstadt?“ am 5. November im Duisburger Tectrum im Mittelpunkt.

Professor Dr. Harald Schoelen, Prodekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach, ging dabei gleich auf die ernste Lage vieler Kommunen ein. Nur drei Kommunen am Niederrhein haben einen ausgeglichenen Haushalt, 15 Kommunen einen fiktiv ausgeglichenen. Drei Kommunen verfügen über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, zwei Kommunen können selbst dieses nicht vorweisen.

Der Stadtentwicklungsexperte Dr. Wolfgang Haensch, CIMA Beratung und Management GmbH, Köln, erläuterte die Folgen dieser Ausgangslage für die Innenstädte. Dass es dabei auch Grund zur Hoffnung gibt, zeigten unter anderem seine Ausführungen zu den Fördermöglichkeiten von Stadtentwicklungsprojekten, die er anhand erfolgreicher Beispiele untermauerte. Es lohne sich unbedingt, so Haensch, die erforderliche Energie für einen Städtebauförderungsantrag aufzubringen. Letztendlich zögen öffentliche Investitionen oft auch privates Engagement nach sich.

Im zweiten Teil der Veranstaltung diskutierten die Experten darüber, wie man trotz der angespannten Finanzsituation vieler Kommunen positive Akzente für die Stadtentwicklung setzen kann. Johanna Groeneweg-de Kroon vom City-Management

Duisburg e. V. will sich durch die schwierigen Rahmenbedingungen, unter denen der Verein arbeitet, nicht abschrecken lassen. Durch die Einbindung weiterer Partner sei es immer wieder möglich, auch kleinere Maßnahmen, wie beispielsweise die Säuberung der Arkaden, umzusetzen. Laut Manfred Berns, Bürgerstiftung Duisburg, wird gerade in der schwierigen finanziellen Lage eine aktive Zivilgesellschaft auch in den Kommunen am Niederrhein zunehmend wichtiger. Die Beteiligungsverfahren zur Stadtplanung seien aber verbesserungswürdig.

Oliver Brügge, Wirtschaftsförderer aus Monheim am Rhein, gab einen Einblick in die dortige Stadtentwicklung. Monheim, heute schuldenfrei, unterlag bis vor wenigen Jahren noch einem Nothaushalt. Trotzdem konnten auch in dieser schwierigen Zeit wichtige Projekte angestoßen und über vier Millionen Euro über das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ generiert werden. Durch die Senkung der Gewerbesteuer fand die Stadt einen Weg aus der Schuldenmisere und konnte seitdem zahlreiche Firmenansiedelungen verzeichnen.

Heute steht dem City-Management ein jährliches Budget von rund 200 000 Euro zur Verfügung. Ob es allerdings so positiv weitergehe sei fraglich, so Brügge. Durch die sogenannte Abundanzumlage, landläufig auch als „Kommunal-Soli“ bezeichnet, sei Monheim verpflichtet, überschuldete Städte zu unterstützen. Dies belastete die bislang erfolgreiche Stadtentwicklung.

In der weiteren Diskussion wurde immer wieder deutlich, dass Stadtentwicklung nicht nur der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben dient. Gemeinsames Handeln von Handel, Stadtmarketing, Verwaltung und Politik sei eine unbedingte Voraussetzung für den Erfolg, so die Beteiligten. ●



Ein Zentrum für Agrobusiness

Niederrhein wird EU-Pilotregion

Der Niederrhein und die angrenzenden niederländischen Provinzen Limburg und Gelderland werden voraussichtlich schon bald zu einer beispielgebenden Region für Europa: Das EU-Parlament hat einem Antrag zugestimmt, die Region schrittweise zu einer sogenannten „Agropole“ zu entwickeln. Der Begriff steht für ländlich strukturierte Gebiete, in denen das Agrobusiness den Kompetenzschwerpunkt bildet.

Ähnlich einer Metropole haben solche Gebiete eine starke Zentrenfunktion – bezogen auf den Bereich Agrobusiness. Um die Bildung der Kompetenzregion zu unterstützen, hat das EU-Parlament insgesamt 1,2 Millionen Euro in seinen Haushalt eingestellt. Wie der Verein Agrobusiness Niederrhein und die EU-Parlamentarier Karl-Heinz Florenz und Jens Geier jetzt mitteilen, hat die Entscheidung wegweisende Funktion für

den gesamten Niederrhein und die angrenzenden niederländischen Provinzen.

„Wir haben die Chance, zu einer Vorzeigeregion für ganz Europa zu werden“, so Geier. Er hat zusammen mit Karl-Heinz Florenz das Projekt im EU-Parlament begleitet – fraktionsübergreifend und auch in Zusammenarbeit mit niederländischen EU-Abgeordneten. Die Idee: Wenn das Pilotprojekt zwischen Rhein und Maas gelingt, könnte das Vorbildcharakter auch für andere Grenzgebiete in der EU haben.

Wie das Projekt „Agropole“ gelingen kann und welche Schritte dafür notwendig sind, machte Christian Wagner, Vorsitzender von Agrobusiness Niederrhein, deutlich: „Wir haben diesseits und jenseits der Grenze ein enormes Potenzial auf dem Gebiet.“ Das gelte gleichermaßen für Produktion, Vermarktung, Ausbildung oder wissenschaftliche Forschung im Agrobusiness. Diese Kompetenzen gelte es nunmehr intelligent miteinander zu vernetzen. ●

Versorgungslage ist stabil

Regionale Ausbildungskonferenz zog Bilanz

Auch im Jahr des doppelten Abiturjahrgangs zeigt sich der regionale Ausbildungsmarkt robust. Noch aktuell unversorgten Bewerbern bieten die Konsenspartner individuelle Nachvermittlungsgespräche an. Insgesamt sehen die Mitglieder der Regionalen Ausbildungskonferenz auch in diesem Jahr die Vorgabe erfüllt, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Bewerbern bis zum Jahresende ein Angebot zu unterbreiten.

Um den Übergang von der Schule in den Beruf weiter zu verbessern und den Eintritt in das Erwerbsleben für die Schülerinnen und Schüler möglichst reibungslos zu gestalten, werden zusätzliche Angebote für die Berufs- und Studienorientierung etabliert. Dies ist das Ergebnis der Regionalen Ausbildungskonferenz, die am 30. Oktober bei der Niederrheinischen IHK, Duisburg, tagte. Der Einschätzung der Konferenzmitglieder – Vertreter der Gebietskörperschaften, der Agenturen für Arbeit Duisburg und Wesel, der Jobcenter Duisburg und Wesel, der Berufskollegs, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaft Metall, des Unternehmerverbandes Ruhr-Niederrhein, der Handwerkskammer Düsseldorf sowie der Kreis-Handwerkerschaften und der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer – liegen die aktuellen Kennzahlen des Ausbildungsmarktes zum Stichtag 30. September zugrunde.

Die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze erreichte auch im aktuellen Ausbildungsjahr sowohl in Industrie, Handel und Dienstleistungen als auch im Handwerk nahezu das hohe Niveau des Vorjahres. Die Partner im Ausbildungskon-

sens wenden sich allerdings vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung an die Unternehmen und werben nachdrücklich dafür, weiter in Ausbildung zu investieren, um sich so den dringend notwendigen Fachkräftenachwuchs zu sichern.

In einigen Branchen und Berufen fehlen bereits heute Bewerber. Künftig werde sich diese Tendenz weiter deutlich verstärken. Zur Unterstützung des Nachvermittlungsverfahrens appellieren die Mitglieder der Regionalen Ausbildungskonferenz an Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, freie oder auch wieder frei gewordene Lehrstellen weiterhin anzubieten und den Agenturen für Arbeit zu melden.

Die Kennzahlen der Arbeitsagenturbezirke Duisburg und Wesel im Einzelnen:

Die Arbeitsagentur Duisburg verzeichnet einen Rückgang der gemeldeten Ausbildungsstellen von 3 254 auf 2 905 (-10,7 Prozent). Die Zahl der Bewerber stieg um 10,5 Prozent von 3 440 auf 3 802. Ende September waren noch 65 Bewerber ohne Ausbildungsstelle, dies ist ein Zuwachs um 2 beziehungsweise 3,2 Prozent. Den noch unversorgten Bewerbern stehen 128 unbesetzte Berufsausbildungsstellen zur Verfügung, 10,5 Prozent weniger als vor einem Jahr.

Im Arbeitsagenturbezirk Wesel, der die Kreise Kleve und Wesel umfasst, sank die Zahl der gemeldeten Berufsausbildungsstellen gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Prozent (86 Stellen) auf 3 933. Die Zahl der Bewerber stieg um 6,1 Prozent auf 6 515. Ende September waren 255 Bewerber noch ohne Ausbildungsstelle, dies ist ein Anstieg um 57 beziehungsweise 33,9 Prozent. Den noch unversorgten Bewerbern stehen 178 unbesetzte Berufsausbildungsstellen zu Verfügung, 17,9 Prozent mehr als vor einem Jahr. ●

Wirtschaftsjunioren feierten 60-jähriges Bestehen

NRW-Juniorentag mit 250 Teilnehmern in Duisburg:
Rückblick auf gemeinsame Projekte

Zur Feier ihres 60. Gründungsjahres hatten die Duisburger Wirtschaftsjunioren am 11. Oktober junge Unternehmer und Führungskräfte aus ganz Nordrhein-Westfalen sowie ehemalige Mitglieder nach Duisburg eingeladen. Rund 250 Junioren folgten der Einladung und erlebten einen spannenden Tag mit Unternehmensbesuchen und einem Rückblick auf die gemeinsame Erfolgsgeschichte.

Bereits am Nachmittag bestand für die Gäste die Möglichkeit, die Stadt und ihre Unternehmen kennenzulernen. Spannende Einblicke konnten die Teilnehmer im Rahmen einer Werksbesichtigung bei den Hüttenwerken Krupp Mannesmann, einem Seminar zum Gedächtnistraining oder bei einer von Duisport geführten Tour durch den weltgrößten Binnenhafen sammeln. Zeitgleich fand die Delegiertenversammlung des Landesverbandes bei der IHK statt, bei der der Landesvorsitzende 2014 und sein Team neu gewählt wurden.

Das Highlight bildete die große Abendveranstaltung in der Schauinsland-Reisen-Arena, bei der IHK-Präsident Burkhard Lan-



Von links: Dr. Wolf Lanzer, Gerald R. Möller, Dr. Ulrich F. Kleier, Werner Schaurte-Küppers.
Foto: Seidel-Fotografie

ders, David Pesamosca, Vorstandssprecher der Duisburger Wirtschaftsjunioren, sowie der Landesvorsitzende der Wirtschaftsjunioren NRW, Bernhard Morawetz, Grußworte an die Gäste richteten.

Hierbei blickten die Redner unter anderem auch auf die Gründungszeit der Junioren zurück. IHK-Präsident Burkhard Landers betonte, dass sich die Aufgaben der Wirtschaftsjunioren im Laufe der Zeit zwar verändert hätten – der ethische Auftrag an unternehmerisches Handeln sei jedoch geblieben. Auch die derzeitigen sozialen Fragen erforderten Antworten und authentisches Vorleben durch die jungen Unternehmerinnen und Unternehmer.

Anschließend berichteten die früheren Sprecher der Duisburger Wirtschaftsjunioren, Dr. Wolf Lanzer, Dr. Ulrich F. Kleier und Werner Schaurte-Küppers, in einer Talkrunde unter der Moderation des ehemaligen Junioren-Sprechers Gerald R. Möller über Spannendes aus der 60-jährigen Geschichte. Ein Höhepunkt hierbei: Die Errichtung der Landmarke „Rheinorange“ an der Rhein-Ruhr-Mündung. Die Rheinorange, eine Skulptur des an diesem Abend ebenfalls als Gast anwesenden Bildhauers Lutz Fritsch, wurde in einer bis dato einmaligen Gemeinschaftsaktion der Wirtschaftsjunioren, des Künstlers, des Lehmbruck Museums sowie zahlreicher Unternehmen realisiert und zählt heute zu den Wahrzeichen der Stadt.

Ein Vorzeige-Projekt ist auch der Junioren-Arbeitskreis „Schule/Wirtschaft“, dessen Mitglieder in Duisburg und Moers Schüler der neunten Klasse bei der Berufsfindung begleiten und ein Bewerbungstraining über das gesamte Schuljahr durchführen. In diesem Projekt wurden in den vergangenen zehn Jahren bereits über 500 Schülerinnen und Schüler betreut und auf die berufliche Praxis vorbereitet.

Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Führungskräften aus Duisburg und dem Kreis Wesel, die das Alter von 40 Jahren nicht überschritten und Interesse an einem Engagement bei den Duisburger Wirtschaftsjunioren haben, steht deren Geschäftsführer Dr. Frank Rieger, Telefon 0203 2821-279, E-Mail wirtschaftsjuniorenduisburg@niederrhein.ihk.de, für weitere Informationen zur Verfügung. ●

Einblicke in die regionale Energieversorgung

IHK-Umwelt- und Energieausschuss zu Gast in Wesel

Die Energiewende kann ohne einen Netzausbau nicht funktionieren. Über dieses besonders wichtige energiepolitische Thema informierten sich deshalb die Mitglieder des Umwelt- und Energieausschusses am 9. Oktober bei der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Wesel. Die dortige Umspannanlage ist ein unverzichtbarer Baustein für das gesamte bundesdeutsche Übertragungsnetz.

So werden hier in den nächsten Jahren zirka 65 Millionen Euro in die Modernisierung und Erweiterung investiert, um das Netz zu einem Knotenpunkt für die Nord-Süd-Stromautobahn aufzurüsten. Andreas Lantwin, Leiter des Regionalzentrums Niederrhein und Mitglied des IHK-Ausschusses, berichtete über die regionale Energieversorgung aus Sicht des Netzbetreibers und stellte den Teilnehmern die Umspannanlage vor. Im Fokus stand dabei die örtliche Netzleitstelle. Hier konnten sich die Ausschussmitglieder aus erster Hand darüber informieren, welche technischen Herausforderungen durch die im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien stark steigenden Einspeisemengen gestellt werden. So würden alleine im Gebiet des Regionalzentrums Niederrhein rund 12 000 EEG-Anlagen betrieben. Landespolitisch



Foto: Hendrik Grzebatzki

aktuell ist zurzeit die Entwicklung einer Umweltwirtschaftsstrategie NRW. Die Landesregierung plant, dazu ein umfassendes ressortübergreifendes Programm zu starten. Dieses stellte Alexandra Landsberg, Leiterin des Referats Umweltwirtschaft des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, in ihrem Vortrag „Möglichkeiten und Perspektiven einer Umweltwirtschaftsstrategie für Nordrhein-Westfalen“ vor.

Die Ausschussmitglieder betonten anschließend, dass eine intensive Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Wirtschaftsministerium sowie die Einbeziehung der Wirtschaft über die IHK bei der weiteren Ausgestaltung der Strategie von großer Bedeutung seien. ●

Bewerbungen im Zehn-Minuten-Takt

Praktikanten-Speed-Dating an der Hochschule Rhein-Waal

Ein Praktikum oder eine Projektarbeit in einem Unternehmen gehören für Studierende der Hochschule Rhein-Waal (HSRW) zum Studium dazu. Am 16. Oktober auf dem Campus in Kleve gab es für die angehenden Absolventen die Gelegenheit, direkt mit Unternehmen aus der Region in Kontakt zu treten – und zwar bei einer Neu-Auflage des Praktikanten-Speed-Datings, veranstaltet durch den Förderverein Hochschule Rhein-Waal e. V. in Kooperation mit dem Förderverein Campus Cleve e. V. und der HSRW.

„Viele Unternehmen suchen neue Wege, um an gut qualifizierte Nachwuchskräfte zu kommen. Mit dem Praktikanten-Speed-Dating möchten wir zudem Studierende unterstützen, Hemm-

schwellen abzubauen und Kontakte zu regionalen Unternehmen zu knüpfen“, so Nadine Deutschmann, Geschäftsführerin des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e. V. Im Zehn-Minuten-Takt hatten die 34 teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit, unter den rund 80 Studierenden einen passenden Kandidaten zu finden. Das Ertönen einer Hupe signalisierte dabei das Ende und den Wechsel zum nächsten Gesprächspartner. Insgesamt wurden so rund 300 Kurz-Interviews geführt.

Zahlreiche Unternehmen nahmen bereits zum zweiten Mal teil. „Das Speed-Dating ist für uns eine hervorragende Möglichkeit, um gut ausgebildete, motivierte junge Leute in kurzer Zeit kennenzulernen“, so Wilfried Werner von der Firma I-tec aus Moers. Das Unternehmen konnte bereits bei der letzten Veranstaltung in Kamp-Lintfort einen Studierenden für ein Praktikum gewinnen. Das nächste Speed-Dating ist für das nächste Frühjahr geplant. ●

Neu erschienen: IHK-Weiterbildungsprogramm

Vielfältiges Angebot für Frühjahr und Sommer

Wettbewerbsvorteile erzielen, Mitarbeiter binden, Fachkräfte sichern: Es gibt viele gute Gründe für Unternehmen, ihre Beschäftigten weiter zu qualifizieren. Die Niederrheinische IHK bietet mit ihrem Weiterbildungsprogramm für die erste Jahreshälfte 2014 einen Überblick über ihr Angebot aus Seminaren, Lehrgängen und Workshops.

Die Broschüre stellt auf über 100 Seiten ein facettenreiches Programm vor: Die Seminare reichen von Präsentationstechniken für Auszubildende über modernes Einkaufsmanagement und Neukundengewinnung bis hin zu Führungsseminaren, etwa zum Thema „Change Management“. Zertifikatslehrgänge bietet die IHK unter anderem zum „Business Coach“, „Ideenmanager“ oder „Personalreferenten“ an. Insgesamt finden im ersten Halbjahr 24 Zertifikatslehrgänge statt. Veranstaltungen aus den Bereichen



Außenwirtschaft, Energie und Umwelt oder Recht und Steuern informieren über aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise über neue gesetzliche Regelungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht oder über das Wettbewerbsrecht für kleine und mittlere Unternehmen. ●

IHK-Infobox



Die neue Weiterbildungsbroschüre ist bei Maria Kersten, Telefon 0203 2821-487, E-Mail kersten@niederrhein.ihk.de, erhältlich.

„Forum Wirtschaftsfrauen“ erfolgreich gestartet

IHK-Reihe soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden

Welche Tricks und Methoden helfen können, die beruflichen Herausforderungen zu meistern und die eigenen Karriereziele zu erreichen, steht im Mittelpunkt der neuen IHK-Reihe „Forum Wirtschaftsfrauen“. Rund 80 Teilnehmerinnen trafen sich Anfang November zur Auftaktveranstaltung in Duisburg, um sich zu informieren, miteinander zu diskutieren und voneinander zu lernen.

Angesichts unterschiedlicher Erfahrungen werden es sich Unternehmen in Zukunft nicht mehr leisten können, auf hochqualifizierte Frauen zu verzichten. Trotz verstärkter Gleichstellungsbemühungen von Politik und Wirtschaft sind Frauen gerade in den obersten Gremien von Unternehmen nach wie vor unterrepräsentiert. Der Aufstieg vieler Mitarbeiterinnen scheitert dabei nicht an der fachlichen Qualifikation: Statistisch gesehen verfügen Frauen über eine sehr

gute Ausbildung. Die Anzahl weiblicher Abiturienten und Hochschulabsolventen ist nicht nur höher – Frauen erzielen im Schnitt auch bessere Abschlüsse als ihre männlichen Kollegen. Trotzdem gibt es Hindernisse in Bezug auf die Karriereziele.

Zu den Teilnehmerinnen in Duisburg zählten weibliche Fach- und Führungskräfte regionaler Unternehmen sowie Repräsentantinnen aus Institutionen und Frauennetzwerken am Niederrhein. Den Einführungsvortrag zum weiblichen Blick auf das Ruhrgebiet hielt Karola Geiß-Netthöfel, Direktorin des Regionalverbands Ruhr, die die Initiative der IHK zur Ausrichtung der Veranstaltung ausdrücklich begrüßte. Anschließend nutzten die Teilnehmerinnen die Möglichkeit, ihre Erfahrung in drei interaktiven Workshops einzubringen und zu diskutieren.

„Mit dem IHK-Forum Wirtschaftsfrauen wollen wir langfristig eine Austauschplattform für Frauen anbieten, um sie bei der beruflichen Entwicklung zu unterstützen“ so Nadine Deutschmann, Referentin im Bereich Bildung und Technologie der Niederrheinischen IHK. ●

IHK fürchtet neue kommunale Steuerspirale

Erhöhung trotz sprudelnder Einnahmen entspricht nicht solider Haushaltsführung

Mit Blick auf die Haushaltsdebatten in den Kommunen mahnt die Niederrheinische IHK zur Besonnenheit hinsichtlich beabsichtigter Gewerbesteuererhöhungen. „Das gefährdet die Unternehmen, verhindert Investitionen und schreckt Investoren ab“, so IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger. Es gehe auch anders, wie sich in Emmerich und Wesel abzeichne. Weeze lasse sogar durch Überlegungen zur Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes aufhorchen.

Ihre Position begründet die IHK damit, dass die gute wirtschaftliche Gesamtsituation sich auch in den kommunalen Kassen widerspiegeln. Dennoch werde an der Steuerschraube gedreht. Fest steht: Seit 2011 sind die Belastungen für die Unternehmen am Niederrhein deutlich gestiegen. Insgesamt 27 der 30 Kommunen im IHK-Bezirk haben den Gewerbesteuerhebesatz seitdem angehoben. Jüngste Beispiele sind die beschlossenen Erhöhungen der Grund- und Gewerbesteuer in Neukirchen-Vluyn und Dinslaken.

In Neukirchen-Vluyn verbuchte die Kämmerei in diesem Zeitraum zwar ein Plus von 17 Prozent im Vergleich zum Planansatz.

Mit Blick auf die Sanierungskosten der Kulturhalle entschied der Rat jedoch, die für 2014 und 2015 vorgesehenen Erhöhungsstufen der Grundsteuer B vorzuziehen und den Gewerbesteuerhebesatz aufzustocken.

Auch das Beispiel Dinslaken zeigt laut IHK, dass oft hausgemachte Probleme ursächlich für das Drehen an der Steuerschraube sind. In den Jahren 2010 bis 2012 hat die Stadt Dinslaken rund zehn Prozent weniger Gewerbesteuern eingenommen als kalkuliert. Die Kämmerei in den übrigen Kommunen plant dagegen vorsichtiger: Im gleichen Zeitraum wurden im gesamten IHK-Bezirk durchschnittlich elf Prozent höhere Einnahmen realisiert, als zuvor veranschlagt.

„Wer eine zukunftsfähige Standortpolitik vor Ort betreiben möchte, muss auf zusätzliche Belastungen für Unternehmen und Bürger verzichten“, so Dietzfelbinger. Lichtblicke zeigen sich in Wesel und Emmerich, wo die Überlegungen dahin gehen, auf eine Gewerbesteuererhöhung zu verzichten und stattdessen auf die Rücklagen zuzugreifen. Ein noch deutlicheres Signal kommt aus Weeze: Dort wird angesichts positiver Haushaltszahlen sogar eine Senkung der Realsteuerhebesätze ins Feld geführt.

Dietzfelbinger: „Haushalte werden nicht durch Steuererhöhungen saniert. Der erste und wichtigste Ansatz ist es, die Ausgaben zu reduzieren. Mehr wirtschaftliches und unternehmerisches Denken ist wünschenswert.“ ●

Gelungene Vorstellung hinterlässt bleibenden Eindruck

Duisburger Schulmodell: Jugendliche besuchten Stadttheater

Eine etwas andere Art der Berufsorientierung fand am 9. Oktober im Rahmen des Duisburger Schulmodells statt: 21 Schülerinnen und Schüler waren der Einladung der IHK ins Duisburger Stadttheater gefolgt, um sich die Vorstellung „Klasse Tour“ anzusehen, in dem es um die Erfahrungen Jugendlicher während einer Klassenfahrt geht. Die Besonderheit des Stücks: Es kommt fast ohne Worte aus, denn es dominieren nonverbale Elemente.

Der Theaterbesuch schlug damit eine Brücke zu den Inhalten des Duisburger Schulmodells und sollte den Jugendlichen zugleich auch als kulturelle Erfahrung dienen. Dass man nämlich auch ohne Worte eine ganze Menge aussagen kann, zeigte sich mitunter beim Bewerbungsgespräch, so IHK-Projektordinator Yassine Zerari im Anschluss an die Vorstellung. Der Wirkung nonverbaler Kommunikation solle man sich deshalb immer bewusst sein, auch während der Ausbildung.

Christa Klingen, Schulleiterin der Aletta-Haniel-Gesamtschule: „Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler – auch in der heu-

tigen Zeit, die geprägt ist von Smartphone, Internet und Facebook – offen für das Theater und nehmen solche Angebote gerne wahr. Es ist immer wieder schön zu sehen, dass sie sich von Theater oder Oper faszinieren lassen.“

Michelle Caroppo, Schülerin der Realschule Hamborn II: „Mir war vorher nicht klar, dass Theater so spannend und lustig sein kann. Das wird sicherlich nicht mein letzter Besuch gewesen sein.“ ●



Foto: Ullrich Sorbe

NRW-Broschüre „Mit der Industrie in die Zukunft“

IHKs setzen sich für die Stärkung des Standortes ein

Unternehmer und Vertreter der Industrie- und Handelskammern haben NRW-Wirtschaftsminister Garrelt Duin am 12. November in Aachen das neue „Industrieportrait“ der IHKs überreicht. Bert Wirtz, Präsident der gastgebenden IHK Aachen, beim Treffen im Werkzeugmaschinenlabor der RWTH Aachen: „Es macht deutlich, was die Industrie vom Land erwartet: eine leistungsfähige Infrastruktur, versorgungssichere und bezahlbare Energie, qualifizierte Fachkräfte sowie den Zugang zu exzellenten Hochschulen und Forschungseinrichtungen.“

An Unternehmensbeispielen aus allen Landesteilen wird aufgezeigt, wie die Industrie aufgestellt ist, um auch künftig erfolgreich an den Weltmärkten zu bestehen. Beispielhaft ist hier für den Bezirk der Niederrheinischen IHK die Trox GmbH, Neukirchen-Vluyn, als Weltmarktführer der Klima- und Raumlufttechnik aufgeführt. Die Publikation stellt zudem die Industrie-Initiativen des Landes vor, bei denen IHKs den Dialog mit den Unternehmen und Menschen vor Ort suchen und sich für



eine größere Akzeptanz der Industrie engagieren. Die neue Publikation unter dem Titel „Mit der Industrie in die Zukunft – Ein Portrait des Industriestandorts NRW in Daten, Zahlen und Positionen“ steht im Internet unter www.ihk-nrw.de kostenfrei zur Verfügung. Unternehmen finden in der Veröffentlichung auch die Kontaktdaten der Industrie-Ansprechpartner der IHKs in NRW. ●



Ein ergänzender TV-Beitrag zu diesem Thema ist auch direkt über den nebenstehenden QR-Code oder in der tw-aktuell-Mediathek unter www.ihk-niederrhein.de abrufbar.

Ein ergänzender TV-Beitrag zu diesem Thema ist auch direkt über den nebenstehenden QR-Code oder in der tw-aktuell-Mediathek unter www.ihk-niederrhein.de abrufbar.

Landesentwicklungsplan: Noch viele Baustellen

IHKs und Handwerkskammern erarbeiten gemeinsame Stellungnahme

Wird der von der Landesregierung entwickelte Landesentwicklungsplan (LEP) den Belangen der Wirtschaft gerecht, oder schränkt er die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts ein? Diesen Fragen gehen seit September die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen nach und erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme zum LEP-Entwurf.

Um die einzelnen Bereiche hinreichend bewerten zu können, sind die Arbeitsgruppen Verkehr, Energie und Klimaschutz, Rohstoffe/Natur und Landschaft sowie Raumordnung und Flächen gegründet worden. Deren Einschätzungen werden in eine Gesamtstellungnahme einfließen. Die Arbeitsgruppen haben zwar bisher zahlreiche positive Erkenntnisse gesammelt, gleichzeitig aber auch viele Baustellen ausgemacht, die es im weiteren Verfahren im Sinne der Wirtschaft noch zu bearbeiten gilt. Die IHKs begrüßen ausdrücklich, dass sich der Entwurf intensiv mit den Themen Kulturlandschaft, Freiraumsicherung, Natur und Landschaft sowie Wasser- und Rohstoffversorgung beschäftigt. So wird zum Beispiel die Bedeutung der Rohstoffindustrie für die Volkswirtschaft aufgezeigt, und es werden wichtige Akzente der künftigen Ausgestaltung genannt.

„Positiv ist, dass das Land der Regionalplanung ausdrücklich Vorgaben zur Versorgungssicherung von Wirtschaft und Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen aufgeben will“, so Michael Pieper, Geschäftsführer des Bereichs Industrie/Umwelt, Energie bei der Niederrheinischen IHK und zugleich Leiter der Arbeitsgruppe Rohstoffe/Natur und Landschaft. „Allerdings greift der Entwurf diesen Grundgedanken der Versorgungssicherheit in seinen konkreten Bestimmungen nicht in genügendem Maße auf.“

Das zeige sich zum Beispiel in den Vorschlägen und Ausführungen zu den Versorgungszeiträumen. Außerdem werde bei der Bedarfsberechnung der für die Wirtschaft wichtige Aspekt der Verfügbarkeit von marktfähigen Rohstoffen sowie insbesondere ihre Qualität und Seltenheit nicht ausreichend berücksichtigt. Kritisch, so Pieper, sei aus Sicht der Wirtschaft auch die im Übermaß erfolgende Tabuisierung von Lagerstätten zu bewerten sowie die damit korrelierende mangelnde Flexibilität bei denkbaren Ausnahmen von grundsätzlichen Gewinnungsverboten. Gerade hierin sehen die IHKs eine massive Gefahr für die Branche und ihre überwiegend mittelständische Struktur.

Positiv bewerten sie, dass im Bereich Raumordnung und Flächen das Thema Umgebungsschutz mit in den Entwurf aufgenommen wurde. So soll die Regional- und Bauleitplanung in den Kommunen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer, konkurrierender Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und

industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Festlegung gelte auch für weitere Ziele des Landesentwicklungsplans, beispielsweise beim Thema Umgebungsschutz für Häfen und Kraftwerksstandorte.

Neue Flächen entwickeln

Handlungsbedarf sehen die IHKs beim Thema „Flächensparende Siedlungsentwicklung“. Der LEP legt als Ziel fest, dass bis zum Jahr 2020 maximal fünf Hektar Fläche pro Tag verbraucht werden. Langfristig gilt sogar das „Netto-Null“-Ziel. Zwar seien Siedlungsentwicklung und Brachflächenrecycling wichtig, so die IHKs, dennoch werde es auch in Zukunft nicht ohne die Inanspruchnahme neuer Flächen gehen. Ein zu restriktives Vorgehen werde die Wirtschaft vor große Probleme stellen – vor allem bei Investitionen in bestehende Standorte oder bei Neuansiedlungen.

Darüber hinaus spricht sich der Entwurf klar gegen eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Verkehrswege aus. Die IHKs werden sich im Sinne der Wirtschaft für eine Öffnung dieser Klausel einsetzen. Punktuell soll die Siedlungsentwicklung für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an Verkehrswegen ermöglicht werden.

Überwiegend berücksichtigt werden die Mobilitätsanforderungen der Wirtschaft. Zu diesem Themenkomplex werden die IHKs in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen redaktionelle Veränderungen zur Klarstellung und Konkretisierung von Zielvorgaben anregen. So seien zum Beispiel verschiedene Formulierungen kritisch zu beurteilen, die die grundsätzliche Gleichberechtigung der Verkehrsträger oder die Entwicklungsspielräume für Häfen und Flughäfen einschränken oder erschweren könnten.

Die Energiewende macht auch vor dem Landesentwicklungsplan nicht Halt. Deshalb spielen Energie und Klimaschutz dort eine zentrale Rolle. Im Vordergrund stehen dabei der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze sowie die Einbindung konventioneller Kraftwerke in die neuen Strukturen der Energieversorgung. Positiv sehen die IHKs die Schaffung planerischer Sicherheit für den notwendigen Ausbau der Energienetze, zum Beispiel durch klare Vorgaben von Mindestabständen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Auch für Kraftwerksstandorte soll zukünftig ein Umgebungsschutz gelten, sodass diese von einem Heranrücken anderer, konkurrierender Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Kritik findet jedoch die Festschreibung der Kraft-Wärme-Kopplung als planerisches Ziel: Der Einsatz dieser Technik ist nicht überall realisierbar. Die Festlegung sollte deshalb in Form eines Grundsatzes erfolgen, um eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidung weiterhin zu ermöglichen. Nicht abschließend bewertet werden könne die Einbindung des Klimaschutzplans in den LEP, da der Klimaschutzplan derzeit noch nicht vorliege. ●



IHK-Infobox

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans kann unter www.nrw.de/landesregierung/landesplanung eingesehen werden. Unternehmen haben noch bis zum 28. Februar 2014 die Möglichkeit, gegenüber der Staatskanzlei des Landes NRW Stellung zum Entwurf zu nehmen, beispielsweise per E-Mail an die Adresse landesplanung@stk.nrw.de. Ansprechpartner bei der Niederrheinischen IHK für Fragen zum Prozedere der Stellungnahme: Markus Gerber, Telefon 0203 2821-221, E-Mail gerber@niederrhein.ihk.de.

Wirtschaftsticker

● Der **Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen** hat bei der Gründungsver-sammlung Mitte Oktober auf der Zeche Zollverein in Essen den neuen Verbands-bezirk „Ruhrgebiet“ ins Leben gerufen. Dieser erstreckt sich über die Städte und Kreise Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr, Essen, Bottrop, Gelsenkir-chen, Recklinghausen, Herne, Bochum, Dortmund sowie Unna und Hamm. Mehr als 80 Unternehmen aus verschiedenen Bausparten haben sich darin zusammen-geschlossen.

● Die **Reisecenter Alltours GmbH**, Duis-burg, belegt den ersten Platz der „Service Champions“. In Deutschlands größtem Service-Ranking, das eine Unterneh-mensberatung in Kooperation mit der Tageszeitung „Die Welt“ und der Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch-geführt hat, konnte das Unternehmen die Spitzenposition aus dem Vorjahr ver-teidigen. In einer breit angelegten Befra-gung wurden rund eine Million Kunden-urteile in mehr als 1500 Unternehmen untersucht.

● Die Duisburger Logistikdienstleister **STI Freight Management** und **Havi Logis-tics** haben Ende Oktober Eisskulpturen mit einem Gesamtgewicht von 3 700 Kilo-gramm von Schweden nach Hamburg transportiert. Mehr als 2 200 Kilometer waren die Kunstwerke aus Eis unterwegs. Die vergänglichen Ausstellungsstücke sind die Attraktion einer Veranstaltun-gsreihe rund um die zukünftige europäi-sche Kulturhauptstadt Umeå.

● Die **Wirtschaftsjunioren im Kreis Kleve** waren zu Gast beim Logistiker Fiege am Standort Bocholt. Die jungen Unternehmer und Führungskräfte zeigten sich beeindruckt von den durchorganisierten Logistikabläu-fen. Zum Kundenstamm in Bocholt gehört unter anderem auch Katjes aus Emmerich.

● Zum 1. November hat die **Sealtnet GmbH**, Duisburg, ihr Leistungsspektrum erweitert. Durch die Übernahme von Geschäftsteilen der **Stadtfeld Datentechnik GmbH**, Duis-burg, deren Geschäftsführer Günther Stadtfeld in den Ruhestand gegangen ist, wird zusätzlich zu den bereits vorhandenen Dienstleistungen ein weiterer Fokus auf den Geschäftsbereich Handel gelegt. Das Team wächst auf nunmehr 15 Mitarbeiter.

● Fast acht Monate war die Küche des **Grand City Hotel Duisburger Hof** nur be-grenzt einsatzfähig – Ende Oktober hat das Vier-Sterne-Hotel den Umzug in neue, größere Räumlichkeiten sowie die techni-sche Neuausstattung abgeschlossen. Im Zuge der Arbeiten wurde auch ein Teil des Frühstücksrestaurants renoviert.

● Die vollständige Akquisition der **Multi Corporation B. V.** (Multi), Amsterdam, durch den Blackstone Handelsimmobilienfonds haben beide Unternehmen im Oktober be-kannt gegeben. Multi ist eines der europa-weit führenden Unternehmen im Bereich Asset- und Center-Management sowie Pro-jektentwicklung von hochwertigen Shop-ping-Centern. Multi-Projekte sind häufig



Firmenjubiläen

75 Jahre

24. Oktober: Wellkistenfabrik Fritz Pe-ters GmbH & Co. KG, Industriestraße 5, 47447 Moers

50 Jahre

10. Dezember: Auto Maibom OHG, Schermbecker Landstraße 25, 46485 Wesel

25 Jahre

5. Oktober: Fleuralien KG Otto F.C. Be-cker GmbH & Co., Siemensstraße 50, 47574 Goch

1. Dezember: SfS Schulungsgesell-schaft mbH Vermittlung-Qualifizie-rung-Sprachtraining, Königsberger Al-lee 69, 47058 Duisburg

19. Dezember: Baers GmbH, Tacken-weide 18, 46446 Emmerich am Rhein

23. Dezember: Hölker GmbH, Hambor-ner Altmarkt 20, 47166 Duisburg

Impulsgeber für die Revitalisierung von in-nerstädtischen Räumen oder Regionen, bestätigt durch viele internationale Aus-zeichnungen, unter anderem für das Forum Duisburg. Unter dem neuen Dach befindet sich auch die **Multi Development Germany GmbH** mit Sitz an der Bismarckstraße (Tec-trum) in Duisburg.

● Rund 160 Top-Forscher und Entwickler der **Altana-Gruppe** aus aller Welt diskutier-ten Mitte November bei der sechsten Alta-na Innovation Conference am Stammsitz in Wesel über technische und wirtschaftliche Entwicklungen. Höhepunkt der Veranstal-tung war die Auszeichnung der konzern-weit besten Innovation mit dem Altana In-novation Award. Die Auszeichnung ging in diesem Jahr an ein Projekt-Team aus dem Geschäftsbereich Actega. Prämiert wurde die Entwicklung spezieller Lacke zur Etiket-tierung von Kunststoffbehältern.

„Thema Wirtschaft“ im TV-Format

Alle Sendungen in der Mediathek unter www.ihk-niederrhein.de

PR-Preis an Agentur aus Goch

Document1 für Pressearbeit der ABS Safety ausgezeichnet

Die Agentur Document1 ist mit dem internationalen Deutschen PR-Preis 2013 ausgezeichnet worden, der von der Deutschen Public Relations Gesellschaft e. V. (DPRG) und dem F.A.Z.-Institut vergeben wird. Das Unternehmen aus Goch wurde aufgrund der erfolgreichen Pressearbeit für die ABS Safety GmbH aus Kevelaer mit dem renommierten Preis prämiert.

Bereits im Sommer wurde Document1 als Finalist nominiert, die Bekanntgabe der Gewinner und die Preisverleihung fand Ende Oktober im Kurhaus Wiesbaden statt. „Wir freuen uns riesig über diese Anerkennung für unsere Arbeit“, so Dr. Markus Bremers, Gründer und Geschäftsführer der Agentur. „Vor allem sind wir stolz darauf, dass wir uns als relativ kleines Unternehmen im Wettbewerb behaupten konnten.“

In der Tat: Die meisten Preise, die in 22 Kategorien vergeben wurden, gingen an DAX-Unternehmen und große Marken wie Coca-Cola, Adidas oder die Deutsche Telekom. In der Kategorie „Business to Business“ setzten sich mit Document1 und ABS Safety hingegen zwei Mittelständler durch. Die Kommunikationsagentur ist seit 2009 verantwortlich für die Pressearbeit der ABS Safety GmbH, die Absturzsicherungssysteme für Dächer und Industrieanlagen herstellt. Vor der Zusammenarbeit mit Document1 hatte das



Agenturchef Dr. Markus Bremers mit der Siegetrophäe, umgeben von seinen Mitarbeitern, Vertretern von ABS Safety und DPRG-Präsident Ulrich Nies (hintere Reihe, 2. v. r.).
Foto: Rainer Unkel

Unternehmen gar keine eigene Pressearbeit betrieben, sodass es Aufgabe der Agentur war, die Unternehmenskommunikation bei ABS Safety neu aufzubauen. Es wurde eine Kampagne entwickelt, die sich gezielt an Unternehmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Bau, Handwerk und Industrie richtet. Mit Erfolg: Der Bekanntheitsgrad des Kevelaerer Unternehmens erhöhte sich beträchtlich.

Die Jury des internationalen Deutschen PR-Preises, bestehend aus Kommunikationsexperten aus Unternehmen, Wissenschaft und Verbänden, hatte die Gocher Agentur unter mehr als 300 Einreichungen als Sieger ausgewählt. ●

125 Jahre Dietrich und Hermann

Inhaber Bernd Albani führt Fachgeschäft seit fast 50 Jahren

Auf 125 Jahre Geschichte blickt das Unternehmen „Dietrich und Hermann“, Duisburgs ältestes Fachgeschäft für Büro- und Künstlerbedarf, zurück. Geschäftsführer ist seit 49 Jahren Bernd Albani. Nach 22 Jahren Präsenz auf dem Friedrich-Wilhelm-Platz erfolgte der Wechsel mit dem Ladenlokal 1996 auf die Tonhallenstraße. Seit 2006 wird der Vertrieb des Büro- und Künstlerbedarf-Fachhandels ohne Ladenlokal weitergeführt.

Vor über 20 Jahren brachte Albani einen neuen Geschäftszweig in die Firma ein. Jazz, die große Leidenschaft des Duisburgers, sollte von da an unter dem Titel „JazzLive“ den Einzug in die Duisburger Kulturlandschaft finden. Mittlerweile zählt „JazzLive“ zu den Top-Jazzveranstaltungsreihen, die weit über NRWs Grenzen hinaus mit großem Erfolg gefeiert werden. Weltgrößen des traditionellen Jazz fanden seither ihre Bühne bei 200 Veranstaltungen in Duisburg. Darüber hinaus organisierte Albani 17 Jazzveranstaltungen in europäischen Metropolen sowie mehrere Konzerte in New Orleans. Die innige Verbindung zum Mekka des traditionellen Jazz, New Orleans, wurde im Jahr 2000 mit der Ehrenbürgerschaft gekrönt. Neben zahlreichen Jazzreisen in das europäische Ausland führte Albani 18 Reisen nach New Orleans durch. ●

Landgard umstrukturiert

Straelener Unternehmen für die Zukunft gerüstet

Bei den Herbstversammlungen des Pflanzen-Vermarkters Landgard, die unter anderem am Hauptsitz in Straelen sowie in Kevelaer stattfanden, ging der Vorstandsvorsitzende Armin Rehberg auch auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ein. Dabei zeigte er sich mit Blick auf die eingeleitete Umstrukturierung zuversichtlich. Landgard habe die notwendigen Veränderungen vorgenommen, um das Geschäft zukunftsfähig zu gestalten.

Ein Gutachten stelle eine positive Prognose zur Fortführung des Unternehmens. Zudem konnten die operativen Ergebnisse weiter verbessert werden. Rehberg: „Die Führung und die Struktur sind neu aufgestellt, mit einer neuen Mannschaft an der Spitze und einem veränderten Führungsstil, gepaart mit der Erfahrung langjähriger, verdienter Mitarbeiter. Kosten wurden reduziert und die Handlungsfähigkeit verbessert.“ Wichtig sei auch, dass das Unternehmen mit den Bereichen Obst und Gemüse sowie Blumen und Pflanzen auf zwei Standbeine setze und seine Vertriebskanäle optimiere.

Im Hinblick auf die Marktsituation und dem zu erwartenden Rückgang der Verbraucherausgaben in diesem Jahr wies Vorstand Karl Voges auf die Dringlichkeit hin, sich den Gegebenheiten zu stellen. Zwar seien die Marktzahlen seit Jahren stabil, doch müsse man akzeptieren, dass der Kuchen nicht größer werde. Weiteres Potenzial sieht Landgard unter anderem bei den Cash-&-Carry-Märkten, die inhaltlich weiterentwickelt werden sollen. ●

Lasertechnik bewährte sich bei der Sanierung

Unternehmen NieGaTec an der Vermessung der Moerser Stadtkirche beteiligt

Als Gasttechnik-Unternehmen und Partner der Energiewirtschaft gestartet, hat die Niederrheinische Gas-Technik GmbH (NieGaTec), Moers, ihr Dienstleistungsportfolio sukzessive ausgebaut. Mit moderner Hard- und Software sichert das Unternehmen unter Regie von Geschäftsführer Klaus Jaeger den Erfolg innovativer Planungsleistungen – wie beispielsweise bei der Sanierung der Stadtkirche in Moers.

Eine zentrale Rolle spielt hierbei das 3D-Laserscanning, das darüber hinaus auch bei der Vermessung technischer Anlagen zum Einsatz kommt. „Mit einem mobilen Laserscanner wird ein exaktes, virtuelles Abbild der Umgebung in Form einer 3D-Punktwolke, eine Art ‚Liste‘ von Koordinaten, erstellt“, so Jaeger. Auf diese Weise ist es möglich, innerhalb von Minuten den Ist-Zustand einzelner Bereiche zu ermitteln und zu dokumentieren.

An der Stadtkirche in Moers wurden die Scans im Oktober abgeschlossen. Jeder Millimeter des Gotteshauses wurde dabei per Laser erfasst und in Milliarden von Scanpunkten „übersetzt“. So entstand am Computer ein dreidimensionales Bild der Kirche. Inzwischen haben Klaus Jaeger und seine sieben Mitarbeiter Immobilien, Kanäle, diverse Erdgas-Übernahmestationen und sogar eine Flugzeugturbine gescannt. Dem Laser entgeht nichts – das ist vor allem bei der Sanierung histori-



Foto: Stadt Moers

scher, denkmalgeschützter Gebäude entscheidend. Jaeger: „Nicht selten erleben Architekten hier bei Baumaßnahmen Überraschungen: zum Beispiel Veränderungen, die sich in keinem Bauplan finden.“ ●

Haniel veräußert Celesio-Anteile

Übernahme durch amerikanischen Gesundheitsdienstleister

Die Franz Haniel & Cie. GmbH mit Sitz in Duisburg verkauft ihre 50,01-Prozent-Beteiligung an der Celesio AG vollständig an den nordamerikanischen Gesundheitsdienstleister McKesson Corporation. Der Preis pro Aktie beträgt 23 Euro. Durch die Transaktion erzielt Haniel einen Verkaufserlös von knapp zwei Milliarden Euro.

Der Kauf der Aktien sowie die Übernahmeangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass die Regulierungsbehörden der Transaktion zustimmen und dass McKesson mindestens 75 Prozent des Aktienkapitals einschließlich der ausstehenden Wandelanleihen erwerben kann. Der vollständige Abschluss des Übernahmeangebots ist im ersten Quartal 2014 zu erwarten.

Haniel-Vorstandsvorsitzender Stephan Gemkow: „Wir haben Celesio lange vertrauensvoll begleitet und es beim Wachstum und in seiner Entwicklung erfolgreich unterstützt. Nun ist der Zeitpunkt richtig, die Beteiligung abzugeben, sodass der nächste

Entwicklungsschritt unter der Führung von McKesson vollzogen werden kann.“ Einen Teil der Erlöse aus dem Verkauf des Aktienpakets wird Haniel für die weitere Entschuldung einsetzen. Darüber hinaus gewinnt das Duisburger Traditionsunternehmen neue Handlungsspielräume bei der zukünftigen Gestaltung des Beteiligungsportfolios.

Haniel ist seit 1973 Anteilseigner bei Celesio gewesen. Celesio ist heute mit rund 38 000 Mitarbeitern in 14 Ländern aktiv und erwirtschaftete 2012 einen Umsatz von über 22 Milliarden Euro. Die McKesson Corporation wurde 1833 gegründet und erwirtschaftet heute mit rund 43 500 Beschäftigten einen Umsatz von rund 89 Milliarden Euro. ●



Anne Wandschneider übt mit einem Patienten.



Friedhelm Bohla.



Koordinations- und Motorik-Übungen.

Realitätsgetreue Rehabilitation

Mit der B.O.R. GmbH zurück in den Beruf

Wer zur Heerstraße 21 nach Duisburg-Walsum muss, der arbeitet entweder dort oder ist nach einem Wege- oder Arbeitsunfall in Behandlung. Im Zentrum für Berufsorientierte Rehabilitation – kurz B.O.R. – wird der Arbeitnehmer in vier Wochen wieder fit gemacht für den Beruf, und das so realitätsnah wie möglich.

Seit dem 1. April dieses Jahres ist das B.O.R. fester Bestandteil der BG Unfallklinik Duisburg. Schon vorher war die Klinik lange Zeit Kooperationspartner des Zentrums. „Der Vorbesitzer hat aus Altersgründen aufgehört. Da wir seit 2009 mit ihm zusammengearbeitet haben, lag die Übernahme durch die Klinik nahe“, so Geschäftsführer



Ein Modul aus dem Lager- und Logistikbereich.

Fotos: B.O.R.

Friedhelm Bohla. „Bundesweit sind wir für den Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherungsträger das Vorzeigemodell der berufsorientierten Reha. Nirgendwo sonst werden so viele realitätsgetreue Trainingsmöglichkeiten für den Wiedereinstieg in den Job geboten wie bei uns.“ Und das auf 2 800 Quadratmetern, einer Fläche so groß wie elf Tennisplätze. Dort stehen dem Patienten verschiedene Simulationsmodelle zur Verfügung – 35 Mitarbeiter kümmern sich, damit die Therapie zum Erfolg führt.

Zunächst wird vom Verunfallten ein Behandlungsprofil erstellt. Welche Tätigkeit muss er wie lange in seinem Beruf erledigen? Muss er heben, knien oder hauptsächlich über Kopf arbeiten? In vier Wochen wird er dann mithilfe von realitätsgetreuen Simu-

lationsmodulen auf den Wiedereinstieg in den Beruf vorbereitet. „Wenn ein Elektriker sich zum Beispiel die Schulter gebrochen hat und die meiste Zeit über Kopf arbeiten muss, dann wird das entsprechend geübt“, so Anne Wandschneider, Physiotherapeutin im Zentrum.

An einem Modell müssen Litzenleitungen gelegt werden, an einem anderen werden Schrauben über Kopf montiert – so hat der Patient Abwechslung. Können Tätigkeiten im Zentrum nicht nachgestellt werden, dann kooperiert das B.O.R. mit Partnern. So kann zum Beispiel beim Bildungszentrum des Baugewerbes in Duisburg mit Gerätschaften wie Rüttelplatten oder Stemmhämmern trainiert werden. Kann der Verunfallte ein Fahrzeug nicht mehr steuern, kommt ein Fahrlehrer vorbei und übt mit ihm das Fahren – im Lkw, Bus oder auf dem Kran bei einem Kooperationspartner. Berufsspezifische Bewegungsabläufe und Belastungen können unter anderem in den Berufsbereichen des Baugewerbes, im Garten- und Landschaftsbau, in der Montage oder im Lager- und Logistikbereich durchgeführt werden.

Treppen steigen, über Untergründe mit unterschiedlicher Beschaffenheit laufen, richtig heben – mit einer Verletzung ist das dann plötzlich doch eine Herausforderung. Spätestens dann hat die Patienten der Ehrgeiz gepackt. Fünf bis sechs Stunden pro Tag werden sie gefordert und gefördert. Täglich gibt es eine Teambesprechung, damit der individuelle Behandlungsplan permanent angepasst werden kann. Die Wege sind kurz: Regelmäßig betreuen Ärzte den Krankheitsverlauf, im Bedarfsfall wird die Behandlung optimiert, zum Beispiel durch eine Schmerztherapie oder eine psychologische Betreuung – die Behandlung kommt seit der Übernahme durch die BG Unfallklinik aus einem Hause, aus einer Hand. Wandschneider: „Zu Beginn stehen die Leute dem Ganzen eher skeptisch gegenüber. Viele denken, dass das alles ganz einfach ist und hier nur Zeit vergeudet wird. Aber nach der ersten Einheit merken sie sehr schnell, wie anspruchsvoll das Ganze ist.“

Laut B.O.R. weist das Zentrum mit seinem Konzept eine 75-prozentige Rückkehrquote in den zuvor ausgeübten Beruf vor. „Die Leute sind sehr stolz, wenn sie nach vier Wochen ein Modul, das zu Beginn noch Schwierigkeiten bereitet hat, zum Therapie-Ende hin ohne Mühen schaffen“, weiß Wandschneider. Und wenn die Rückkehr in den Beruf aus therapeutischer Sicht nicht möglich ist, zeigt B.O.R., welche alternativen Maßnahmen dann sinnvoll sind. Denn beim B.O.R. gilt der Grundsatz: Reha geht vor Rente. ● VH

Handelsrichter

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat auf Vorschlag der Niederrheinischen IHK **Dipl.-Betriebswirt Axel Quester**, Geschäftsführer der Firma Armin Quester Immobilien GmbH, Friedrich-Wilhelm-Straße 7, 47051 Duisburg, für die Zeit vom 15. November 2013 bis zum 14. November 2018 sowie **Dipl.-Ing. Thomas Schlipköther**, Mitglied des Vorstandes der Duisburger Hafen AG, Alte Ruhrorter Straße 42-52, 47119 Duisburg, für die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2018 zu Handelsrichtern beim Landgericht Duisburg wiederernannt.

Udo-jürgen Hennig

70. Lebensjahr vollendet

Am 17. November vollendete Dipl.-Ing. Udo-jürgen Hennig sein 70. Lebensjahr. Hennig war von 1991 bis 2004 Vorsitzender der Geschäftsführung der Unichema Chemie GmbH, Emmerich. Er vertrat als Mitglied der IHK-Vollversammlung von 1997 bis 2004 die Interessen der Industrie im Kreis Kleve. Als Vorsitzender des Umweltausschusses der Niederrheinischen IHK trug er wesentlich zur Meinungsbildung bei schwierigen umweltpolitischen Fragestellungen bei.

Armin Rehberg

Neuer Vorstandsvorsitzender bei Landgard

Der Aufsichtsrat der Landgard eG, Straelen, hat mit Wirkung zum 1. November Dipl.-Kaufmann Armin Rehberg (48) zum Vorstandsvorsitzenden berufen. Rehberg verantwortet in dieser Funktion die

Vermarktungsstrategie und Vertriebsorganisation, die Bereiche Personal, Kommunikation und Marketing, Recht und Compliance, Konzernrevision und die Unternehmensentwicklung.

Dr. Richard R. Klein

70. Lebensjahr vollendet



Am 23. November vollendete Dr. Richard R. Klein, ehemaliges Vorstandsmitglied der RWE AG, Essen, sein 70. Lebensjahr. Nach seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Köln begann er seine berufliche Laufbahn als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Urbanistik in Berlin und Köln. Während seiner daran anschließenden Tätigkeit als Referent für Kommunal Finanzen beim Deutschen Städtetag promovierte er zum Dr. rer. pol. Ab 1979 war er Stadtkämmerer und von 1986 bis 1994 Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg. Gemeinsam mit der Niederrheinischen IHK initiierte Dr. Richard R. Klein in dieser Zeit die Gründung der ersten Wirtschaftsförderungsgesellschaft Deutschlands in partnerschaftlicher Trägerschaft zwischen Wirtschaft und Stadt. Anschließend wurde er in den Vorstand der RWE Energie AG berufen. 1996 übernahm er den Vorsitz der RWE Umwelt AG und wurde zugleich Mit-

glied des Konzernvorstands der RWE AG. Neben seinem beruflichen Engagement setzte er sich auch als Mitglied der IHK-Vollversammlung für den Wirtschaftsstandort Niederrhein ein. Noch heute ist er der Stadt eng verbunden, zum Beispiel als Ehrenvorsitzender des Fördervereins des Klinikums Duisburg.

Dr. Martin Pfund

Neuer Standortleiter bei Siemens

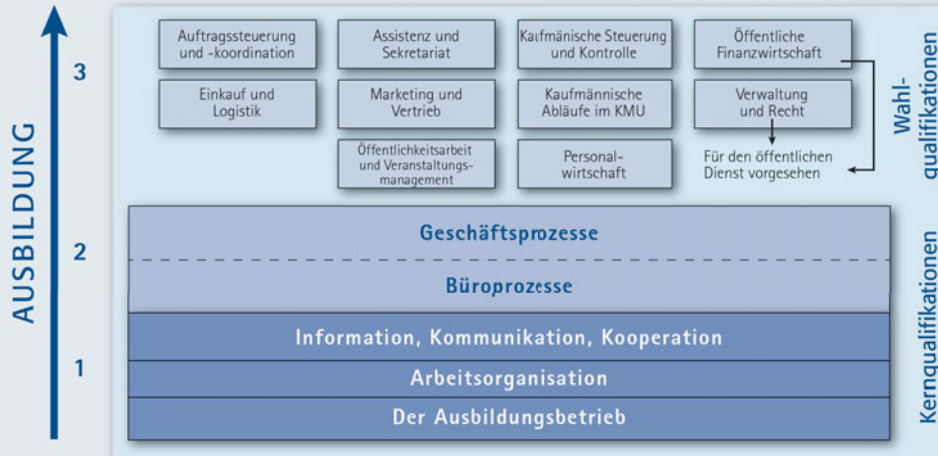
Wachwechsel in der Standortleitung bei Siemens in Duisburg-Hochfeld: Dr. Martin Pfund (51) wurde mit Wirkung zum 1. September Nachfolger von Dr. Axel Hoynacki, der weiterführende Aufgaben im Unternehmen wahrnimmt. Pfund studierte zunächst Elektrotechnik an der damaligen Technischen Hochschule Leipzig, bevor er 1991 zu Siemens kam und dort als Projektierungsingenieur für thermische Kraftwerke in Offenbach arbeitete. Parallel promovierte er und wurde in Erlangen im Jahr 1996 Leiter der Verfahrenstechnik. Anschließend war Pfund in verschiedenen Führungspositionen in den Bereichen Gas Turbines, Oil & Gas und Energy Solutions an unterschiedlichen Standorten tätig. Bis zu seinem Wechsel nach Duisburg arbeitete er in München als CEO der Business Unit „Photovoltaics“.

Gerrie Swinkels

Neu in der Geschäftsführung bei Bloomways

Mit Wirkung zum 1. November ist Frau Gerrie Swinkels, bislang Mitglied der Geschäftsleitung der Bloomways GmbH & Co. KG, Straelen, in die Geschäftsführung des Schnittblumenvermarkters aufgestiegen. Sie wird die aktuelle Restrukturierung fortsetzen und die Neuausrichtung von Bloomways weiter vorantreiben. Swinkels, Jahrgang 1956, verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermarktung von Blumen & Pflanzen, insbesondere im Schnittblumenbereich. Ende 2011 wechselte sie in die Geschäftsleitung von Bloomways und war dort maßgeblich an der bisherigen Restrukturierung der Landgard-Tochter beteiligt.

Kaufmann/-frau für Büromanagement (Zwei Wahlqualifikationen à 5 Monate sind zu wählen)



Quelle: DIHK



Foto: Thinkstockphotos.com/Bartłomiej Szewczyk

Ausbildungs-Klassiker gehen in Rente

Der „Kaufmann für Büromanagement“ ersetzt unter anderem den Bürokaufmann

Nach über 20 Jahren verschmelzen der Bürokaufmann, der Kaufmann für Bürokommunikation sowie der Fachangestellte für Bürokommunikation künftig zu einem neuen, kaufmännischen Querschnittsberuf. Ab August 2014 können Unternehmen den „Kaufmann für Büromanagement“ als Ausbildungsberuf anbieten. Bundesweit wird mit über 90 000 Ausbildungsverträgen gerechnet. Welche Änderungen die Neuordnung der Büroberufe mit sich bringt, erläutert Simon Grupe vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Berlin.

Die neue Berufsbezeichnung soll die Attraktivität der Ausbildung erhöhen: Sie ist eine perfekte Einstiegsmöglichkeit für alle, die ihre berufliche Karriere mit einer breit und solide angelegten kaufmännischen Basis starten möchten. Kaufleute für Büromanagement organisieren und koordinieren bürowirtschaftliche sowie projekt- und auftragsbezogene Abläufe. Sie übernehmen Sekretariats- und Assistenzaufgaben, koordinieren Termine, bereiten Besprechungen vor und bearbeiten den Schriftverkehr. Dabei kooperieren und kommunizieren sie mit internen und externen Partnern.

Als Profis in der Informationsverarbeitung recherchieren sie Daten und bereiten diese für Präsentationen auf. Sie bearbeiten Beschaffungsvorgänge, unterstützen bei personalbezogenen Aufgaben und wenden Buchungssysteme sowie die Instrumente des Rechnungswesens an. Dabei berücksichtigen sie rechtliche Vorgaben, achten auf Datenschutz und -sicherheit und führen qualitätssichernde Maßnahmen durch. Kaufleute für Büromanagement sind in Unternehmen, Betrieben und Institutionen unterschiedlicher Größe in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst tätig. Sie unterstützen betriebliche Prozesse und bearbeiten daraus entstehende Fachaufgaben.

Die Vielzahl der ausbildenden Betriebe mit ihren Unterschieden in den Arbeits- und Ausbildungssituationen in einem einzi-

gen Beruf abzubilden, stellte besondere Herausforderungen an die Novellierung. Der neue Beruf enthält zehn Wahlqualifikationen, mit denen die Betriebe noch flexibler ausbilden können. Sie ermöglichen es allen bisher Auszubildenden auch weiterhin, ihre Unternehmensbereiche abzubilden und somit Ausbildungsbetrieb zu bleiben.

Die Wahlqualifikationen bieten Differenzierungsmöglichkeiten für die zum Teil sehr unterschiedlichen Tätigkeiten und Funktionsbereiche wie zum Beispiel Personal, Rechnungswesen, Einkauf, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit oder Verwaltung und Recht im öffentlichen Dienst. Bei Vertragsabschluss müssen zwei Wahlqualifikationen von jeweils fünf Monaten im Ausbildungsvertrag festgelegt werden. Die Wahlqualifikationen werden schwerpunktmäßig im Betrieb ausgebildet. In der Berufsschule sind 13 identische Lernfelder für alle vorgesehen.

Die inhaltliche Erarbeitung des neuen Berufs ist zwar abgeschlossen, nicht jedoch der Erlass durch die verordnungsgebenden Ministerien: So wird der Entwurf derzeit unter anderem auf seine sprachliche Richtigkeit, Struktur und Justiziabilität durchleuchtet. Die Veröffentlichung der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt erfolgt nach Abschluss dieser „Erlassphase“ bis spätestens Anfang 2014. Bereits jetzt kann aber für den neuen Beruf geworben werden, um junge Leute für das kommende Ausbildungsjahr zu gewinnen. ●

IHK-Infobox

Mehr Details zum neuen Ausbildungsberuf bei der Niederrheinischen IHK: Dirk Spinner, Telefon 0203 2821-207, E-Mail spinner@niederrhein.ihk.de, oder Werner Petruschke, Telefon -307, E-Mail petruschke@niederrhein.ihk.de.



Unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung

Schließt ein Arbeitgeber einen Dienstvertrag mit einem Dritten und stellt sich aufgrund der tatsächlichen Handhabung heraus, dass es sich bei dem Vertragsinhalt um eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung handelt, führt das zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers mit dem Entleiher. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall eines als Reinigungskraft beschäftigten Arbeitnehmers entschieden, der bei einem Unternehmen für die Erbringung von Reinigungsleistungen beschäftigt und in einem Drittbetrieb tätig war. Nachdem der Arbeitnehmer weitgehend arbeitsunfähig wurde, machte er das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Drittbetrieb geltend. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass für die rechtliche Einordnung eines Vertrags nicht die von den Vertragsparteien gewünschte Rechtsfolge entscheidend sei, sondern der Geschäftsinhalt. Wenn sich beide widersprechen, komme es auf die tatsächliche Durchführung an. Für die Darlegungs- und Beweislast gebe es ein abgestuftes System. Danach müsse zunächst der Arbeitnehmer, der die Vereinbarungen zwischen den beiden Arbeitgebern nicht kenne, Tatsachen vortragen, die für eine Arbeitnehmerüberlassung sprächen. Anschließend obliege es dem Entleiher, Tatsachen vorzutragen, die gegen das Vorliegen einer Arbeitneh-

merüberlassung sprächen. Vorliegend zeigten die Indizien, dass der Vertrag keine abgrenzbare Dienstleistung gewesen sei, sondern die Inhalte des Einsatzes erst beim Entleiher näher festgelegt wurden. Es seien keine schriftlichen Einzelaufträge oder ein Leistungsverzeichnis gefertigt worden. Der Arbeitnehmer habe auch die vom Entleiher vorgegebenen Arbeitszeiten einhalten müssen, und Aufgaben habe er von Mitarbeitern des Entleihers erhalten. Als Rechtsfolge der vorliegenden unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung sei daher ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher zustande gekommen. Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Hamm vom 24. April 2013; Az.: 3 Sa 1749/12 Bs

Neues Internetportal für Monteurunterkünfte

Zimmersuchenden in Deutschland steht das neue Internetportal www.meinmonteurzimmer.de zur Verfügung. Vor allem Zeitarbeits- und Handwerksunternehmen suchen für ihre Mitarbeiter regelmäßig nach günstigen Übernachtungsmöglichkeiten. Das Portal bietet mit bereits mehr als 400 000 Betten ein breites, täglich wachsendes Angebot: Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen sowie klassische Monteurzimmer aller Preiskategorien. Für die schnelle Suche von unterwegs gibt es auch eine kostenfreie „mein-monteurzimmer-App“.

Zahlreiche Abmahnungen entwerteten Warnfunktion

Mahnt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer aufgrund zahlreicher identischer Pflichtverletzungen immer wieder ab ohne Konsequenzen zu ziehen, wird die Warnfunktion der Abmahnung durch dieses Verhalten des Arbeitgebers entwertet. Eine anschließende Kündigung kann daher unwirksam sein. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall einer Bäckerei entschieden. Der Arbeitgeber hatte einen dort beschäftigten Fahrer binnen viereinhalb Jahren siebenmal wegen unentschuldigter Fehllagen abgemahnt und ihm dann beim nächsten erneuten Verstoß fristgemäß ge-

kündigt. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Arbeitgeber trotz wiederholter Pflichtverletzungen in einem relativ kurzen Zeitraum keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen gezogen und die Abmahnungen durch inkonsequentes Verhalten die Warnfunktion verlor hätten. Die Abmahnungen hätten auch keinen Steigerungsgrad aufgewiesen, sondern nur stereotyp gerügt und arbeitsrechtlich gedroht. Daher habe der Arbeitnehmer die Ernsthaftigkeit der Bedrohung des Arbeitsverhältnisses infrage stellen können. Die Kündigung sei daher unwirksam. Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Köln vom 12. März 2013; Az.: 11 Sa 919/12 Bs

Neues aus den Hochschulen

Preisverdächtige Geistesblitze

Die richtig guten Ideen entwickeln nicht immer nur große Firmen. Beim Mobile Solutions-Award der Universität Duisburg-Essen (UDE) und des IT-Dienstleisters Adesso, ein führender Anbieter für mobiles Internet, Business-Applikationen und Mobile Marketing, werden angesichts der vielen Möglichkeiten boomender Kommunikationsmittel wie Smartphones und Tablets neue Geschäftsmodelle gesucht. Ob die Krankenakte auf dem Smartphone oder die Banking-App auf dem iPad – es gibt etliche Beispiele für sinnvolle Anwendungen. Der Wettbewerb richtet sich an Studierende und Mitarbeiter der UDE sowie deren An-Institute. 10 000 Euro erhält der vielversprechendste Vorschlag, der bis zum 15. Januar eingereicht werden kann. Alle Teilnehmer müssen eine Fachjury von ihrem Konzept überzeugen: Ist es wirklich marktrelevant und wie groß ist das Innovationspotenzial? Die Ideen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und jeder bekommt ein individuelles Feedback. Doch nicht nur der Award-Gewinner wird anschließend unterstützt. Alle Erfolg versprechenden und marktnahen Geschäftsmodelle begleitet die Innovationsfabrik der UDE mit ihrem Partnernetzwerk ebenfalls bei ihrer Entwicklung.

Kontakt

Die Fördervereine bieten Unternehmen eine Plattform, um den Kontakt zu den Hochschulen zu intensivieren, sie zu unterstützen und Fachkräfte gezielt zu fördern. Ansprechpartnerin beim Förderverein Hochschule Rhein-Waal e. V.: Nadine Deutschmann, Telefon 02821 997542, E-Mail info@foerderverein-hrw.de. Ansprechpartner der Duisburger Universitätsgesellschaft (D.U.G.): Claus-Robert Witte, Telefon 0203 379-4409, E-Mail dug@uni-due.de.

Großer Preis des Mittelstandes 2014

Seit der Erstverleihung im Jahr 1995 hat sich der „Große Preis des Mittelstandes“ zum bedeutendsten deutschen Wirtschaftspreis entwickelt. Am 1. November erfolgte der Start für die 20. Ausschreibung. Demnach können bis 31. Januar verdienstvolle kleine und mittlere Unternehmen, aber auch wirtschaftsfreundliche Kommunen und Banken für den Wettbewerb nominiert werden. Unternehmen werden nach den Kriterien Gesamtentwicklung des Unternehmens, Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Innovation und Modernisierung, Engagement in der Region und Service und Kundennähe beurteilt. Mehr zur Ausschreibung des Wettbewerbs unter www.mittelstandspreis.com.

DIHK eröffnet Büro in Myanmar

Nach fast 60 Jahren politischer und wirtschaftlicher Isolation hat sich Myanmar (früher Burma) in den vergangenen anderthalb Jahren der internationalen Gemeinschaft mit großen Schritten genähert. Rückwirkend zum 1. Juli 2012 hat die EU-Kommission allgemeine Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar eingeführt. Gleichzeitig steigt das Interesse deutscher Unternehmen am letzten „unangetasteten Markt“ in Asien. Vor dem Hintergrund dieser Ent-

wicklung hat der DIHK zum 1. November ein Vertretungsbüro in Yangon (Rangun) eröffnet und damit das weltweite AHK-Netz um einen weiteren Stützpunkt erweitert. Als Delegierte fungiert Dr. Monika Stärk. Deutschland ist das erste europäische Land, das über eine Vertretung der Wirtschaft in Myanmar verfügt.

Jetzt bewerben für den Red Dot Award

Seit beinahe 60 Jahren steht das Qualitätssiegel „Red Dot“ für die Zugehörigkeit zu den besten Produkten aus unterschiedlichen Industriebranchen. Unternehmen und Designer sind ab sofort aufgerufen, ihre aktuellen Leistungen ins Rennen zu schicken – denn der Startschuss zur neuen Runde des renommierten Wettbewerbs ist erfolgt. Insgesamt wird der Award in 23 Produktkategorien von Innenarchitektur über „Baby und Kind“ bis Unterhaltungselektronik vergeben. Einsendeschluss für die Teilnahme ist der 5. Februar 2014. Im Juli werden dann die besten Entwürfe auf einer traditionellen Gala im Essener Opernhaus geehrt. Anschließend werden alle Produkte in einer vierwöchigen Sieger-Ausstellung präsentiert und inmitten der historischen Industriearchitektur auf der Zeche Zollverein in Szene gesetzt. Weitere Informationen unter www.red-dot.de.

Ehrbarer Kaufmann – neues CSR-Konzept

Globalisierung und weltweites Bevölkerungswachstum, Wettbewerbsdruck und deutscher Fachkräftemangel sowie Klimawandel und Umweltbelastungen stellen die Gesellschaft, Natur und Unternehmen vor existenzielle Herausforderungen. Analog zu Paragraph 1 des IHK-Gesetzes bietet der „ehrbare Kaufmann“ ein Lösungsmodell, die notwendigen Werte und Tugenden zu beschreiben, die heute im Verantwortungskonzept der Corporate Social Responsibility (CSR) weiter entwickelt sind. CSR ist das moderne Lö-

sungsmodell für Unternehmen, das die auf den ersten Blick widersprüchlichen Anforderungen der Gesellschaft und der Natur gleichzeitig für Unternehmen wirtschaftlich nutzbringend zusammenführt. Der DIHK-Zertifikatslehrgang „CSR-Manager (IHK)“ wurde in einer einjährigen Zusammenarbeit von Experten aus der Praxis und Wissenschaft entworfen und zeichnet sich in seinem Lernkonzept insbesondere durch seine didaktisch strukturierte Wissensvermittlung aus. Das Curriculum zum Seminar „Trainingskonzept CSR-Manager (IHK)“ ist unter der Bestell-Nr. K 124/1/1 bei der DIHK-Bildungs-GmbH zu beziehen. T.V.

Zeugnis darf kein Geheimzeichen enthalten

Erteilt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis, in dem die Unterschrift einen negativen Smiley enthält, kann der Arbeitnehmer die Ausstellung eines neuen Zeugnisses ohne ein solches Geheimzeichen verlangen. Das hat das Arbeitsgericht Kiel im Fall eines Ergotherapeuten entschieden, der in einer therapeutischen Praxis tätig war. Der Arbeitgeber hatte ein Zeugnis erstellt, in dem er die Formulierung „Ergotherapeut ohne Berufsurkunde“ verwendet hatte und die Unterschrift in einem Buchstaben mit einem negativen Smiley mit heruntergezogenen Mundwinkeln versehen hatte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass Zeugnisse klar und verständlich zu formulieren seien. Es dürften keine Merkmale oder Formulierungen vorkommen, die den Zweck verfolgen, eine andere als die aus der äußeren Form oder Formulierung ersichtliche Aussage zu treffen. Es dürften auch keine Ausdrücke oder Satzstellungen gewählt werden, die zu Irrtümern oder Mehrdeutigkeiten füh-

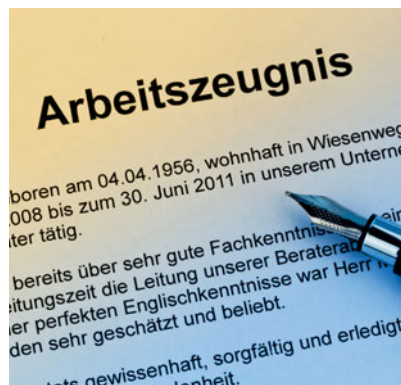


Foto: © panthermedia.net/Erwin Wodicka

ren. Daher sei die Formulierung „ohne Berufsurkunde“ zu streichen, denn der Arbeitnehmer verfüge mittlerweile über eine Berufsurkunde, sodass es darauf nicht ankomme und die Aussage bei potenziellen Arbeitgebern einen negativen Eindruck erzeuge. Die Unterzeichnung des Zeugnisses müsse mit einer Unterschrift erfolgen, die keine negative Aussage über den Arbeitnehmer enthalte. Da der Arbeitgeber üblicherweise mit einem lachenden Smiley in der Unterschrift unterzeichne, sei das Zeugnis mit der von ihm im Rechtsverkehr gebrauchten Weise ebenso zu unterzeichnen.

Urteil des Arbeitsgerichts – ArbG – Kiel vom 18. April 2013; Az.: 5 Ca 80 b/13 Bs

Praxisleitfaden für Franchisegeber

Der Deutsche Franchise-Verband e. V. hat einen neuen Praxisleitfaden zum Aufbau von Franchisesystemen veröffentlicht. Dieser richtet sich an Unternehmer, die ein Franchisesystem gründen oder mittels Franchising expandieren wollen. Das Dokument bündelt die Erfahrungen beim Auf- und Ausbau von Franchisesystemen und umfasst unter anderem folgende Fragestellungen: Welches Vorgehen ist bei der Planung und Umsetzung sinnvoll, und welche grundsätzlichen Fragen müssen im Vorfeld geklärt werden? Was ist bei der Finanzierung und beim Kapitalbedarf zu bedenken? Wie verläuft die Akquisition geeigneter Franchisenehmer erfolgreich, und was ist bei der Auswahl der Partner wichtig? Welche rechtlichen Aspekte gilt es zu beachten? Der Leitfaden steht auf der Website des Verbandes unter www.franchiseverband.com zum Download zur Verfügung.

Umweltverbandsklage

Die EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen der aus ihrer Sicht unzureichenden nationalen Regelungen zur Umweltverbandsklage. Es geht um die Änderungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Das UmwRG war aufgrund der „Trianel-Entscheidung“ des EuGH vom Mai 2011 geändert worden. Bis dahin konnten Umweltverbände nur die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften einklagen, die die individuellen Rechte eines Dritten schützen. Nach der Änderung können Umweltverbände nun eine objektive Kontrolle des Umweltrechts einklagen. Die neuen Überprüfungsmöglichkeiten gelten allerdings für bestimmte Genehmigungsentscheidungen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht, die vor der Entscheidung des EuGH vom Mai 2011 abgeschlossen waren. Nach Ansicht der Kommission erschwert dies den Zugang zu den Gerichten unangemessen. Zudem hält sie sowohl die Präklusionsregel, nach der das Gericht nur die Einwände gegen eine Genehmigungsentscheidung prüfen darf, die

der Kläger zuvor im Verwaltungsverfahren geäußert hat, als auch die Regelung, dass eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur zur Aufhebung der Genehmigung führt, wenn der Fehler für die Entscheidung kausal war, für europarechtswidrig. DIHK-Position: Aufgrund der Präklusionsregel kann die Behörde noch im Genehmigungsverfahren Bedenken nachgehen, zugleich wird der Vorhabenträger vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt. Die UVP ist Verfahrensrecht und soll sicherstellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt als gebündelte Entscheidungsgrundlage herausgearbeitet werden. Damit wird aber unmittelbar keine Änderung des eigentlichen Entscheidungsmaßstabs herbeigeführt. Auch für die UVP gilt deshalb, dass Verfahrensfehler nur zur Aufhebung der Genehmigung führen sollen, wenn sie sich auf den Inhalt der Entscheidung ausgewirkt haben. Sollten die deutschen Regelungen vom EuGH als europarechtswidrig angesehen werden, könnten sich Genehmigungsverfahren und anschließende rechtliche Auseinandersetzungen erheblich verlängern. Mo

Verhaltensbedingte Kündigung eines Lehrlings

Wenn eine Auszubildende kurz vor dem Ende der Ausbildung zwei Wochen unentschuldigtd fehlt, kommt eine fristlose Kündigung erst nach vorheriger Abmahnung in Betracht. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall einer Auszubildenden als Goldschmiedin entschieden. Sie fehlte im Anschluss an eine Erkrankung zwei Wochen unentschuldigtd. Ihr Arbeitgeber hatte sie für die Zeit der Krankheit abgemahnt, weil er die Krankheit bezweifelte. Als sie anschließend zwei Wochen unentschuldigtd fehlte, erklärte er die fristlose Kündigung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass unentschuldigtdes Fehlen von über zwei Wochen eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstelle. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung sei allerdings die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit im Ver-

hältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung einzubeziehen. Kurz vor der Abschlussprüfung sei eine fristlose Kündigung von Auszubildenden nur bei besonders gravierenden Verfehlungen zulässig. Es könne dabei nicht von den Maßstäben ausgegangen werden, die bei Erwachsenen in einem Arbeitsverhältnis anzulegen sind. Jugendliche und heranwachsende Auszubildende verfügten noch nicht über eine abgeschlossene geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung. Deren Förderung gehöre auch zu den Aufgaben der Ausbildung. Daher sei eine Kündigung nur nach vorheriger Abmahnung gerechtfertigt. Da die vorangegangene Abmahnung, die sich auf die nachgewiesene Krankheit bezogen habe, unberechtigt gewesen sei, habe sie keine Wirkung für die anschließende Fehlzeit entfalten können. Die Kündigung sei daher unwirksam gewesen. Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Köln vom 22. Januar 2013; Az.: 11 Sa 783/12 Bs

Geschmacksmustergesetz modernisiert

Am 16. Oktober wurden im Bundesgesetzblatt die Änderungen zum Geschmacksmustergesetz veröffentlicht, mit dessen Hilfe die äußere Form von Produkten geschützt werden kann. Dieses wird ab dem 1. Januar Designgesetz heißen, entsprechende Registrierungen werden als eingetragenes Design bezeichnet. Außerdem wird es dann, wie bereits bei den anderen gewerblichen Schutzrechten, ein Nichtigkeitsverfahren geben, das „jedermann“ wegen nicht rechtmäßiger Designs vor dem Deutschen Patent- und Markenamt beantragen kann. Auch schärfere strafrechtliche Sanktionen im Markengesetz sind in dem entsprechenden Gesetz enthalten. Für gewerbsmäßige Markenpiraten gilt bereits seit dem 17. Oktober ein neuer Artikel im Markengesetz. Damit wird es Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren in Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung von Markenfälschungsdelikten geben. MI

Wirtschaftssatzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg für das Geschäftsjahr 2014

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat in ihrer Sitzung am 26. November 2013 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), und der Beitragsordnung vom 1. Dezember 2004, geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Dezember 2007, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014 (1.1. bis 31.12.2014) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	18.927.900 €
Aufwendungen in Höhe von	19.748.800 €
geplantem Vortrag in Höhe von	830.300 €
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	9.400 €
2. im Finanzplan mit	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.279.900 €

festgestellt.

II. Beitrag

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 5.200 € bis 25.000 €	45 €
b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 € bis 50.000 €	180 €
c) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 €	396 €

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebe-

trieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,

a) mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000 €	180 €
b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 €	396 €

2.3 IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als 13.750.000 € Bilanzsumme	
- mehr als 27.500.000 € Umsatz	
- mehr als 250 Arbeitnehmer	4.563 €

auch wenn sie sonst nach Ziffer 2.1 oder 2.2 zu veranlagten wären und der nach Ziff. 2.1 bzw. 2.2 zu veranlagende Grundbeitrag und die Umlage nach Ziff. 4 zusammen diesen Betrag nicht überschreiten.

- Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft (Komplementärfunktion), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der Niederrheinischen IHK zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehalten werden, sofern beide Unternehmen ihren Sitz im IHK-Bezirk haben.

- Als Umlagen sind zu erheben 0,28 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014.

- Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Duisburg, 26. November 2013

Burkhard Landers Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Verkündungsorgan der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, 10. Dezember 2013

Burkhard Landers Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

ERFOLGSPLAN 2014 (in €)

Erträge aus IHK-Beiträgen	15.339.500
Erträge aus Gebühren	1.580.500
Erträge aus Entgelten	430.700
Sonstige betriebliche Erträge	218.800

Betriebserträge **17.569.500**

Materialaufwand	2.012.600
Personalaufwand	9.631.500
Abschreibungen	338.400
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.172.600

Betriebsaufwand **18.155.100**

Betriebsergebnis **-585.600**

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.292.500
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.900
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.542.000

Finanzergebnis **-183.600**

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **-769.200**

Außerordentliches Ergebnis **0**

Sonstige Steuern	51.700
------------------	--------

Jahresergebnis **-820.900**

Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	830.300
Entnahmen aus Rücklagen	490.000
Einstellungen in Rücklagen	499.400

Ergebnis **0**

FINANZPLAN 2014 (in €)

Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-820.900
Abschreibungen/Zuschreibungen	+338.400
Zunahme der Rückstellungen	+1.709.600

Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit **1.227.100**

Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-321.500
Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-52.500
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-905.900

Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit **-1.279.900**

Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit **0**

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-52.800
--	---------

Finanzstatut (FS) der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel- Kleve zu Duisburg

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) hat die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (IHK) in ihrer Sitzung am 26. November 2013 das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK erlassen.

Teil II Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Der Hauptgeschäftsführer legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 12 der Satzung der IHK veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil III Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.
- (2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung im Erfolgsplan vorgesehene Ergebnisvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Finanzplan ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung) sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für die Genehmigung ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbstständige Einrichtungen der IHK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich Erfolgs- oder Finanzrechnung erkennbar gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben, bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

- (1) Die IHK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahres-

abschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.

(2) Der Jahresabschluss der IHK besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.

(3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 aufzunehmen. Weitere Inhalte des Anhangs ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatutes.

(4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

(1) Die Nettosition ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Sie kann bei erheblicher Änderung der aktuellen Verhältnisse beim unbeweglichen Sachanlagevermögen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag angepasst werden. Sie darf im Regelfall nicht größer sein als das zur Erfüllung der Aufgaben der IHK notwendige, um Sonderposten (siehe Abs. 4) verminderte unbewegliche Sachanlagevermögen.

(2) Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und kann bis zu 50 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen betragen. Die Bildung zweckbestimmter Rücklagen ist zulässig. Sie sind in der Bilanz als „andere Rücklagen“ auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, wie auch der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

(3) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(4) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(5) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16 Controlling, IKS

(1) Die IHK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfangenorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die IHK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

(1) Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß des § 53 Abs.1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.

(5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsprüfungsvorgesehenem Medium oder im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII Ergänzende Vorschriften

§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

(4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 19 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 20a Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde, das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

§ 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

Das Finanzstatut gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2014. Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatutes wird die Ausgleichsrücklage gemäß § 15 Abs. 3 FS alter Fassung in die Ausgleichsrücklage gemäß § 15a Abs. 2 FS umgewidmet.

ERFOLGSPLAN

Anlage I FS

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge - davon: Erträge aus Erstattungen - davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen - davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand a) Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon: Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon: Erträge aus Abzinsung			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon: Aufwendungen aus Aufzinsung			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
20. Jahresergebnis			
21. Ergebnisvortrag			
22. Entnahmen aus Rücklagen a) aus der Ausgleichsrücklage b) aus anderen Rücklagen			
23. Einstellungen in Rücklagen a) in die Ausgleichsrücklage b) in andere Rücklagen			
24. Ergebnis			

FINANZPLAN

Anlage II FS

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten			
2.a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b) - Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
<i>Positionen 4. - 8. entfallen im Plan</i>			
9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17a. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b. + Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

BILANZ

Anlage III FS

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12. Ifd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. Ifd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Nettoposition
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	II. Ausgleichsrücklage
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	III. Andere Rücklagen
3. Geleistete Anzahlungen	IV. Ergebnis
II. Sachanlagen	B. Sonderposten		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
2. Technische Anlagen und Maschinen	C. Rückstellungen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2. Steuerrückstellungen
III. Finanzanlagen	3. Sonstige Rückstellungen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	D. Verbindlichkeiten
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Beteiligungen	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
B. Umlaufvermögen	6. Sonstige Verbindlichkeiten
I. Vorräte	E. Rechnungsabgrenzungsposten
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Unfertige Leistungen			
3. Fertige Leistungen			
4. Geleistete Anzahlungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4. Sonstige Vermögensgegenstände			
III. Wertpapiere			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
2. Sonstige Wertpapiere			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			

ERFOLGSRECHNUNG

Anlage IV FS

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge - davon: Erträge aus Erstattungen - davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen - davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
Betriebserträge		
7. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand a) Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9. Abschreibungen a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon: Erträge aus Abzinsung		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon: Aufwendungen aus Aufzinsung		
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis		
21. Ergebnisvortrag		
22. Entnahmen aus Rücklagen a) aus der Ausgleichsrücklage b) aus anderen Rücklagen		
23. Einstellungen in Rücklagen a) in die Ausgleichsrücklage b) in andere Rücklagen		
24. Ergebnis		

FINANZRECHNUNG

Anlage V FS

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten		
2a. +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b. - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]		
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

Kontenrahmen

Anlage VI FS

Kontenklasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
0		Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	02	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte
	024	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
	03	frei
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1		Finanzanlagen
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
	14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
	17	frei
	18	frei
	19	frei
2		Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
		Vorräte
	20	Hilfs- und Betriebsstoffe
	21	Unfertige Leistungen
	22	Handelswaren
	23	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen u. Leistungen
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren und Entgelten
	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	26	Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
	298	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
3		Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
	30	Nettoposition
	31	frei
	32	Rücklagen
	33	Ergebnisvortrag
	34	Jahresergebnis
	35	Sonderposten
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen
4		Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40	frei
	41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei

Kontenklasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
	49	Passive Rechnungsabgrenzung
		Berufsbildung RAP
		Sonstige Passive RAP
5		Erträge
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Zuschüssen aus Wirtschaftsplan an gesonderte Wirtschaftspläne *)
6		Betriebliche Aufwendungen
	60 - 61	Materialaufwand **)
	60	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
	61	Bezogene Leistungen (für die betriebliche Leistungserstellung)
	62 - 64	Personalaufwand
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66 - 70	Sonstiger betrieblicher Aufwand
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7		Weitere Aufwendungen
	70	Betriebliche Steuern
	71	frei
	72	frei
	73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen u. Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	78	frei
	79	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne *)
8		Ergebnisrechnungen
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
9		frei für Kostenrechnung

*) sind zu konsolidieren

**) Aufwand, der unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung zu tun hat. Zur betrieblichen Leistungserstellung gehören z.B. die Aufgaben der Berufsbildung, Carnets, Veranstaltungen etc.

Duisburg, 26. November 2013

Burkhard Landers
Präsident

Dr. Stefan Dietzfelbinger
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes
Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.12.2013.

Az.: IA2-21-22/09
Düsseldorf, 3. Dezember 2013
i. A.
gez. Christian Siebert

Das vorstehende Finanzstatut einschließlich der Anlagen wird
hiermit ausgefertigt und im Verkündungsorgan der IHK
„Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, 10. Dezember 2013

Burkhard Landers
Präsident

Dr. Stefan Dietzfelbinger
Der Hauptgeschäftsführer

Zuwendungssatzung

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg- Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 26. November 2013 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), i. V. m. § 20a des Finanzstatuts der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg vom 26. November 2013 die nachstehende Zuwendungssatzung erlassen:

§ 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden nach dieser Satzung, den ergänzenden Zuwendungs-Richtlinien, dem beschlossenen Wirtschaftsplan und unter Beachtung des für die IHK geltenden Rechts gewährt. Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der IHK, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts zur Erfüllung bestimmter Zwecke erfolgen, welche ohne diese nicht oder nicht in ausreichendem Maß erreicht werden.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Für bereits beendete Projekte ist eine Zuwendung unzulässig.
- (3) Bei Zuwendungen von mehreren Stellen, die dasselbe Projekt betreffen, hat der Zuwendungsempfänger im Antrag an die IHK sämtliche bereits genehmigte und geplante Zuwendungen zu benennen. Eine Überfinanzierung ist unzulässig.

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die IHK fördert sowohl Projekte (Projektförderung) als auch Institutionen (Institutionelle Förderung):
 - Projektförderungen sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
 - Institutionelle Förderungen sind Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder – in besonderen Ausnahmefällen – der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung wird zur Vollfinanzierung oder Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt, und zwar
 - mit einem festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung),
 - nach einem bestimmten Vornhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) oder
 - zur Deckung eines Fehlbedarfs, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung).
- (3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 3 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Die formalen Anforderungen an den Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind in den Zuwendungs-Richtlinien der IHK zu regeln.

§ 4 Bewilligung

- (1) Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen durch Zuwendungsvertrag oder durch Zuwendungsschreiben; die Zuwendungs-Richtlinien der IHK sind Bestandteil der Bewilligung und dieser beizufügen.
- (2) Die Bewilligung enthält insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers; Art und Höhe der Zuwendung und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Weitere Einzelheiten regeln die Zuwendungs-Richtlinien.
- (3) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die bewilligte Zuwendung entsprechend dem Förderanteil bei Anteilsfinanzierung oder in voller Höhe bei Fehlbedarfsfinanzierung. Bei Festbetragsfinanzierung ist § 1 Abs. 3 Satz 2 zu beachten. Wurde der Betrag schon ausgezahlt, gilt § 8 dieser Satzung.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Die Zuwendung darf durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird.

§ 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der IHK eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Die formalen Anforderungen an den Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers sowie die Überwachungs- und Dokumentationspflichten der IHK sind in den Zuwendungs-Richtlinien zu regeln.

§ 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann die IHK in den Zuwendungs-Richtlinien Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Wirtschaftsjahr oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.

§ 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

- (1) Die bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Zuwendung soll von der IHK nach Maßgabe der Zuwendungs-Richtlinien ganz oder teilweise ex tunc zurückgefordert werden, insbesondere wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
 - in der Bewilligung definierte (auflösende) Bedingungen (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) eingetreten sind;
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden.
- (2) Die Rückforderung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt durch Bescheid, im Falle der Bewilligung der Zuwendung in einem Vertrag zusammen mit der Kündigung des Zuwendungsvertrages. Bei einer Zuwendung, die in mehreren Teilbeträgen für ein Gesamtvorhaben ausbezahlt wird, kann die gesamte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (3) Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozent/Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (4) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Zuwendung gilt die Verzinsungsregelung gemäß Absatz 3 entsprechend ab Auszahlung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zuwendungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft; sie gilt nur für Zuwendungen, die ab Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.

Duisburg, 26. November 2013

Burkhard Landers Präsident	Dr. Stefan Dietzfelbinger Hauptgeschäftsführer
-------------------------------	---

Die vorstehende Zuwendungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Verkündungsorgan der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, 10. Dezember 2013

Burkhard Landers Präsident	Dr. Stefan Dietzfelbinger Hauptgeschäftsführer
-------------------------------	---

Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 26. November 2013

- auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),

- in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.02.2013 (BGBl. I S. 347) in der jeweils geltenden Fassung

- sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 25.11.2012 (BGBl. II S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120) in der jeweils geltenden Fassung

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Prüfungsarten
- § 5 Vorbereitung der Prüfung
- § 6 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 7 Sachgebiete der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Niederschrift
- § 13 Nichtbestehen der Prüfung
- § 14 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
- § 15 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 14
- die Umschreibung gemäß § 15.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (2) Hat der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die IHK des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber/die Bewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Bewerber/Bewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene IHK zuständig.
- (3) Der Bewerber/die Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für
 - a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
 - b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
- (2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
 - a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)
 - b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) beide in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Prüfungsausschüsse aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen bestehen.
- (3) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfer/Prüferinnen werden aus diesem Kreis für bestimmte Prüfungen eingesetzt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für

- den Güterkraftverkehr
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen.
- (3) Die IHK soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Bewerber/der Bewerberin

- Ort und Zeitpunkt der Prüfung
- die Art der Prüfung
- die Prüfungsdauer
- die zugelassenen Hilfsmittel
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung
- die in § 10 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

- (4) Der Bewerber/die Bewerberin soll mit der Anmeldung zur Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (4) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
- (5) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
- (9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK widerrufen.
- (10) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 11 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
- (12) Über die Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 12 zu erstellen.
- (13) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.
- (14) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
- (15) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
- (16) Die offenen Fragen und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die offenen Fragen im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.
- (17) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist - außer bei Multiple-Choice-Fragen - in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (18) Die Gesamtpunktezahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
 - schriftliche Fragen 40 %
 - schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
 - mündliche Prüfung 25 %.
- (19) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

- (1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für:
 - den Güterkraftverkehr und den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:
 - Recht
 - Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
 - Technische Normen und technischer Betrieb
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
 - Grenzüberschreitender Verkehr
- (3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:
 - Recht: 25 %
 - Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: 35 %
 - Technische Normen und technischer Betrieb: 15 %
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: 15 %
 - Grenzüberschreitender Verkehr: 10 %

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und zwar aus:
 - schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und offene Fragen mit direkter Antwort umfassen und
 - schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene offene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei der Prüfung für:
 - den Güterkraftverkehr und den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr zwei Stunden je Prüfungsteil
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr eine Stunde je Prüfungsteil.
- (3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt
 - beim Güterkraftverkehr und beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr für den 1. Teil 120 Punkte und für den 2. Teil 105 Punkte und
 - beim Taxen- und Mietwagenverkehr für den 1. Teil 60 Punkte und für den 2. Teil 52,5 Punkte.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
- (2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt
 - beim Güterkraftverkehr und beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr, 75 Punkte und
 - beim Taxen- und Mietwagenverkehr, 37,5 Punkte.
- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 11 ein.

§ 10 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur

Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

- (4) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Absatz 14. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
- (6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 12 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK, die im Falle einer Prüfung für:
 - den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entspricht, oder
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.
- (2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingepprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabennummer.

§ 15 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 14 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

- (2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
- (3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Gütermah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 14 umgeschrieben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg vom 5. Dezember 2000 (IHK-Mitteilungsblatt „Thema Wirtschaft“ Nr. 1/2001, S. 28 ff.) außer Kraft.

Duisburg, den 26. November 2013

Burkhard Landers Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Verkündungsorgan der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 26. November 2013

Burkhard Landers Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich vom 13. November 2013

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2013 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

Präambel

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeiterprobung - durchgeführt.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogi-

schen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb (z.B. als Praktikum) durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Fachlagerist/zur Fachlageristin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe
- 1.1 Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren
- 1.2 Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware

2. Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung
- 2.1 Warenbestand erfassen und kontrollieren
- 2.2 Bestellwesen
- 2.3 Datenerfassung

3. Verpackung und Auslieferung
- 3.1 Kommissionierung
- 3.2 Verpackung

4. Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel
- 4.1 Lagerhilfsmittel
- 4.2 Handhabung und Pflege

5. Verkehrsträger
- 5.1 Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Versand

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Der Ausbildungsbetrieb
- 1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
- 1.2 Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
- 1.3 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
2. Praktische Aufgabe statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;

2. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 120 Minuten:
- Fachkunde (60 Minuten)
- Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten).

(5) Für den Prüfungsbereich Praktische Aufgabe bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 60 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.

(6) Soweit die Teile der schriftlichen Prüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von den genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Praktische Aufgabe
2. Fachkunde
3. Fachbezogenes Rechnen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(3) Für den Prüfungsbereich Praktische Aufgabe bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll in 90 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
- Einlagerung der Waren
- Kommissionierung der Waren
- Versandabwicklung

(4) Für den Prüfungsbereich Fachkunde bestehen folgende Vorgaben:

Es kommen Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten in Betracht:

- Annehmen von Waren
- Lagern von Waren
- Kommissionieren und Verpacken von Waren
- Versandabwicklung von Waren
- Umgang mit Arbeitsmitteln

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag
- Betriebs- und Personalrat, Jugendvertretung, Schwerbehindertengesetz
- Institutionskunde

Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

(7) Soweit die Teile der schriftlichen Prüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von den genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

§ 12 Gewichtsregelung

Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Fachkunde 50 Prozent,
2. Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen 30 Prozent,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der drei schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
4. im Ergebnis des Prüfungsbereichs Praktische Aufgabe mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, sind die bisherigen Bestimmungen über die Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses nach den Vorschriften

dieser Regelung unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg „Thema Wirtschaft“ am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung zum Lagerfachhelfer/zur Lagerfachhelferin vom 11.11.2009 außer Kraft; § 15 bleibt unberührt.

**Anlage zu § 8
Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung
zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich
- Sachliche und zeitliche Gliederung -**

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:						
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Vermittlung im Ausbildungshalbjahr			
			1	2	3	4
1.	Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe					
1.1	Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren	a) Wareneingang	X	X		
		b) Güte- und mengenmäßige Kontrolle	X	X		
1.2	Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware	a) Warenbereitstellung nach Art, Menge und Gewicht		X		
		b) Warenspezifische Eigenschaften und Beschaffenheit prüfen		X	X	

		c) Waren entsprechend den Vorschriften vorbehandeln (Konservierung, Reinigung, Preis- und Gewichtsauszeichnung)		X	X		
		d) Ware nach lagerspezifischen Grundsätzen einlagern		X			
2.	Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung						
2.1	Warenbestand erfassen und kontrollieren	a) Bedeutung der Material- und Lagerwirtschaft erläutern	X	X			
		b) Arbeiten mit der Lagerfachkarte		X	X		
		c) Arbeiten mit dem Scanner oder anderen elektronischen Erfassungsgeräten		X			
		d) Inventur kennen und bei der Durchführung mitwirken			X	X	
2.2	Bestellwesen	a) Mitwirken bei der Bestellung			X		
		b) Lagerkennziffern erkennen		X	X		
		c) Im fachpraktischen Bereich einfache Anwen­dertaufgaben bearbeiten	X	X	X	X	
2.3	Datenerfassung	a) Wichtige Grundbegriffe aus der Datenverarbeitung beschreiben	X	X	X	X	
		b) Wichtige Datenträger und ihre besonderen Merkmale beschreiben	X	X	X	X	
		c) Einsatzmöglichkeiten der Datenverarbeitung im Betrieb nennen	X	X	X	X	
		d) Daten erfassen, bei deren Eingabe und Verwendung mitwirken	X	X	X	X	
3.	Verpackung und Auslieferung						
3.1	Kommissionierung	a) Kommissioniersysteme und -methoden kennen			X	X	
3.2	Verpackung	a) Verpackungsmaterialien und -mittel kennen und anwenden			X		
		b) Versandvorschriften und Versandarten erklären			X	X	
		c) Eigenschaften der Waren, des Transportmittels und des Transportweges kennen		X			
		d) Verpacken von Waren		X	X	X	
		e) Behandlungs- und Markierungssymbole kennen		X	X	X	
4.	Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel						
4.1	Lagerhilfsmittel	a) Paletten auswählen und einsetzen	X	X	X	X	
		b) Fördermittel auswählen und einsetzen	X	X	X	X	
		c) Anschlagmittel auswählen und einsetzen	X	X	X	X	
4.2	Handhabung und Pflege	a) Befähigung bestimmte Fördermittel zu bedienen	X	X	X	X	
		b) Kenntnisse über sicheren Umgang mit Anschlagmitteln	X	X	X	X	
		c) Pflege der Förder- und Anschlagmittel	X	X	X	X	
5.	Verkehrsträger						
5.1	Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit	a) Verschiedene Verkehrsträger kennenlernen			X	X	
		b) Vor- und Nachteile der Verkehrsträger nennen			X	X	
5.2	Versand	a) Schritte der Versandabwicklung mit verschiedenen Verkehrsträgern kennenlernen			X	X	
		b) Umgang mit verschiedenen Versandformularen			X	X	

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1.	Der Ausbildungsbetrieb						
1.1	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Aufbau, Aufgaben und Leistungen des Betriebes erläutern	X				
		b) Funktionen und Zusammenhänge einzelner Betriebsabteilungen im Umfeld des Ausbildungsplatzes beschreiben	X				
1.2	Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erläutern	X				
		b) Die wichtigsten Bestimmungen über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (insbesondere Personalvertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Kündigungsschutzgesetz) nennen	X	X			
1.3	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	a) Einschlägige Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallvorschriften kennen	X	X	X	X	
		b) Bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten	X	X	X	X	
		c) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung beitragen	X	X	X	X	

Anlagen

- Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung
- Antrag bei der IHK auf Eintragung der Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- Bestätigung durch die Agentur für Arbeit

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Ausbildungsbetrieb: _____

Verantwortlicher Ausbilder(n): _____

Auszubildende(n): _____

Ausbildungsberuf: **Fachpraktiker im Lagerbereich/ Fachpraktikerin im Lagerbereich** _____

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisches bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Unterschrift Auszubildende(n)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Auszubildenden

Datum

Firmenstempel/Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Anlage 1 zur Ausbildungsregelung

Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Antrag bei der zuständigen Stelle: Industrie- und Handelskammer

in: _____

Antragsteller/
Antragstellerin: _____

Antrag:

Ich beantrage, meine Ausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich nach §§ 66 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.

Die entsprechende Bestätigung der Agentur für Arbeit ist beigelegt.

Datum

Unterschrift Auszubildende(n)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Auszubildenden

Anlage 2 zur Ausbildungsregelung

Bestätigung durch die Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit in: _____

Für Herrn / Frau: _____

ist wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach §§ 66 BBiG angezeigt.

Die nach der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB - Nr. 3.3 der Rahmenrichtlinien für die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG für behinderte Menschen - vorgesehene Begutachtung ist durchgeführt worden.

Für die o. g. Person ist eine Ausbildung zum/zur

**Fachpraktiker im Lagerbereich/
Fachpraktikerin im Lagerbereich**

vorgesehen.

Ein Ausbildungsplatz steht bei

Firma / Rehabilitations Einrichtung

Datum

Unterschrift Berufsberater

Duisburg, 19. November 2013

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-
Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer
Burkhard Landers Dr. Stefan Dietzfelbinger

Die vorstehende Ausbildungsregelung zum „Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich“ der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, 19. November 2013

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-
Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer
Burkhard Landers Dr. Stefan Dietzfelbinger



Impressum

Herausgeber:

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg • Wesel • Kleve zu Duisburg
Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg

Redaktion:

Alfred Kilian
(Leitung, verantwortlich für den redaktionellen Inhalt)
Olivia Strupp, Telefon: 0203 2821-200
Carsten Pribyl, Telefon: 0203 2821-275
Verena Hampen, Telefon: 0203 2821-200
E-Mail: tw-redaktion@niederrhein.ihk.de

Gestalterische Konzeption:

www.cantaloop.de

Druck und Verlag:

schaffrath medien
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien
Marktweg 42-50
47608 Geldern
Birgit Schmetter
Telefon: 02831 396-152
Telefax: 02831 396-280

Änderungen von Zustellungsdaten der IHK-Mitgliedsunternehmen:

Hotline 0203 2821-455 sowie Fax 0203 26533

Anzeigen:

schaffrath concept GmbH
Monschauer Str. 1
40549 Düsseldorf
Anzeigenverkaufsleitung:
Iris Domann
Anzeigenberatung/-verkauf:
Telefon: 0211/569731-70
E-Mail: domann@schaffrath-concept.de

Gültig ist die Preisliste Nr. 8 a vom 1. Mai 2013.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Niederrheinischen IHK wieder. Trotz größter redaktioneller Sorgfalt können wir insbesondere bei Fremdbeiträgen keine Haftung übernehmen. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Quellenangaben gestattet, soweit die Redaktion das Verfügungsrecht hat. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung und Überarbeitung von Manuskripten sowie der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften, bei Bildmaterial die Wahl von Ausschnitten vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Bildvorlagen, Bücher und Datenträger wird keine Haftung übernommen. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt üblicherweise keine Benachrichtigung durch die Redaktion.

Veröffentlichungen aus der Zeitschrift „Thema Wirtschaft“ können vollständig oder in Auszügen honorarfrei im Internet-Angebot der IHK veröffentlicht werden. Die Zeitschrift erscheint zehnmal jährlich, jeweils am 10. des Monats. Die Januar/Februar-Ausgabe erscheint im Februar, die Juli/August-Ausgabe im August. Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

Verbreitete Auflage

Quartal 2/13 – 53.120 Exemplare



tw-Einzelverkaufspreis: 2,60 EUR

tw-Jahresabonnement: 28,60 EUR
inkl. MwSt., Versandkosten und Porto
ISSN: 0945-2397

Die IHK-Geschäftsstellen:

47051 Duisburg, Mercatorstraße 22-24
Telefon: 0203 2821-0, Fax: 26533
46483 Wesel, Großer Markt 7
Telefon: 0281 22048, Fax: 15737
47533 Kleve, Boschstraße 16 (TZK)
Telefon: 02821 22233, 21510, Fax: 12571

Die Weihnachtsfeier – ein geldwerter Vorteil?

Aktuelle Urteile erweitern Spielraum bei betrieblichen Veranstaltungen

Foto: thinkstockphotos.com/Kesu01

In der Vorweihnachtszeit sind Betriebsfeste eine willkommene Möglichkeit, den Mitarbeitern außerhalb des stressigen Arbeitsalltags Gelegenheit zu Kommunikation und Entspannung zu bieten. Außerdem sind sie als Dankeschön für das Geleistete gedacht und als Motivation für ein über die Arbeit hinausgehendes Miteinander. Deshalb werden oft zu derartigen Veranstaltungen Partner und sonstige Angehörige mit eingeladen. Der Fiskus gewährt hierfür finanzielle Erleichterungen – allerdings nur unter der Bedingung, dass die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach bisher geltender Rechtsprechung sind die üblichen Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Mitarbeiter im Rahmen von betrieblichen Veranstaltungen bis zu einer Höchstgrenze von 110 Euro pro Arbeitnehmer (einschließlich Umsatzsteuer) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Maximal zwei solcher Veranstaltungen dürfen pro Jahr steuerbegünstigt gegenüber dem Finanzamt abgerechnet werden. Gehen die Betriebsfeiern über diesen Rahmen hinaus oder wird die vom Fiskus dafür genehmigte Freigrenze auch nur um einen einzigen Cent überschritten, sind normalerweise die gesamten Zuwendungen für den Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil beziehungsweise steuerbarer Arbeitslohn zu behandeln. Die Krux bei der Sache: Erstens werden alle Veranstaltungskosten in die Berechnungsbasis für den umlagefähigen Gesamtbetrag einbezogen. Zweitens werden die Kosten für die Begleitperson in die 110-Euro-Grenze des Arbeitnehmers mit eingerechnet. Diese Regelung kann also recht schnell zur Überschreitung der Freigrenze und zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell zwei Urteile zur 110-Euro-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen veröffentlicht und Entscheidungen getroffen, die Unternehmen und Mitarbeitern Vorteile bringen. So stellte das Gericht fest, dass nicht sämtliche Leistungen des Arbeitgebers für die Feier in die 110-Euro-Grenze einfließen, sondern nur solche, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern „unmittelbar konsumiert“ werden. Zudem wird der auf eine Begleitperson entfallende Anteil der Kosten den Arbeitnehmern nicht mehr als eigener Vorteil zugerechnet.

Der BFH hat dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt und wann nicht. Demnach ist ausschlaggebend, ob es sich bei dem vom Arbeitgeber angebotenen

Veranstaltungspaket um Leistungen handelt, durch die die Teilnehmer objektiv bereichert werden. Zur objektiven Bereicherung führen gemäß Rechtsprechung nur solche Leistungen, die zu den unmittelbar konsumierbaren gezählt werden können. Dazu gehören vor allem Speisen, Getränke, Musik oder ein sonstiges Programm. Aufwendungen, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen, wie etwa Mieten oder die Beauftragung eines Eventveranstalters, sind demnach nicht dem aufteilungsfähigen Gesamtbetrag der Veranstaltung zuzurechnen.

Im juristischen Streitfall hatte der Arbeitgeber anlässlich eines Firmenjubiläums seine Mitarbeiter zu einer Veranstaltung ins Fußballstadion eingeladen. Es entstanden Kosten für Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt legte bei der Ermittlung der Freigrenze sämtliche Kosten zugrunde, womit die Freigrenze für die Arbeitnehmer überschritten war. Auch das Finanzgericht folgte dieser Ansicht. Nicht so der BFH, der bemängelte, dass die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung nicht umlagefähig seien und allein der Abzug der Stadionmiete dazu führe, dass die Freigrenze nicht überschritten sei. Auch hat der BFH entgegen seiner früheren Auffassung entschieden, dass die Kosten einer Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auch auf zum Beispiel begleitende Familienangehörige zu verteilen sind.

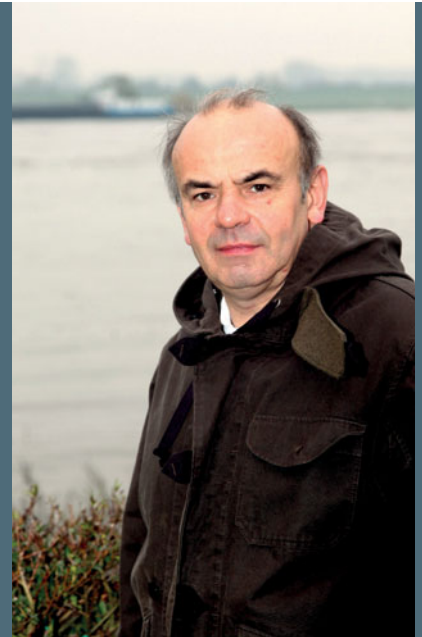
Im fraglichen Fall hatten an einer Betriebsveranstaltung nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach Feststellung des Finanzamtes auf etwa 68 Euro pro Teilnehmer und hätten somit für zwei Personen mit 136 Euro die Freigrenze überschritten. Einer entsprechenden Klage des Arbeitnehmers, dem der Freibetrag strittig gemacht werden sollte, folgte der BFH jedoch in Gänze. Das bedeutet, dass die auf die Familienangehörigen entfallenden Kosten nicht die 110-Euro-Freigrenze des Arbeitnehmers beeinträchtigen. Die BFH-Urteile gelten zunächst nur für die entschiedenen Einzelfälle. Es ist abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sie für allgemein anwendbar erklärt. Zwischenzeitlich empfiehlt es sich, professionellen Rat einzuholen, um vielleicht schon die nächste Weihnachtsfeier unter günstigeren Vorzeichen durchführen zu können.

Eine Übersicht mit Experten zu diesem Thema bietet unter anderem der Berater-Suchdienst unter www.stbk-duesseldorf.de.

Fragen an Jürgen Köpp

In die Wiege gelegt

Höchste Ansprüche zu erfüllen, erfordert Disziplin.
Dann kann man sich auch dauerhaft auf Sterne-Niveau behaupten.



Herr Köpp, wie sind Sie Unternehmer geworden?

Ende März 1991 habe ich von meinen Eltern in Xanten-Obermörnter den Gasthof und den dazugehörigen Campingplatz übernommen. Das war mein Start in die Selbstständigkeit, der mir praktisch schon in die Wiege gelegt worden war.

Was hätten Sie möglicherweise anders machen müssen?

Nichts! Keine Sekunde lang habe ich bislang meine Entscheidung für das „Landhaus Köpp“ bereut.

Ihre schwierigste unternehmerische Entscheidung und Ihre beste?

Nach meiner Ausbildung in ausgewiesenen Spitzenküchen stand für mich von Anfang an fest, dass ich mich in meinem eigenen Restaurant auf die gehobene Gastronomie konzentrieren würde. Die Entscheidung für diese Herausforderung war genau richtig, weil wir schon ein Jahr später im Gault Millau Deutschland als „Entdeckung des Jahres“ ausgezeichnet wurden. Seit 1993 behaupten wir einen Stern im Guide Michelin, und im neuen Gault Millau freuen wir uns erneut über 17 Punkte.

Was wünschen Sie sich für Ihren Unternehmensstandort?

Ich wünsche mir weiterhin einen Ausbau der Freizeit- und Tourismus-Aktivitäten an

unserem schönen Niederrhein. Das ist doch insbesondere für Radler ein wahres Paradies.

Ihr Motto als Unternehmer und als Privatmann?

Für mich ist eiserne Disziplin die Voraussetzung für jeden Erfolg. Außerdem verlange ich von mir selbst und meinem Team absolute Zuverlässigkeit.

Ihre Lieblingsbeschäftigung, wenn Sie nicht im Unternehmen aktiv sind?

Wenn ich einmal zwischendurch von der täglichen Hektik und der daraus resultierenden Anspannung abschalten will, gehe ich einige Schritte durch meine Campinganlage, um unmittelbar am Rheinufer tief durchzuatmen. Beim Beobachten der vorbeifahrenden Schiffe regeneriere ich auf erholsame Weise.

Was machen Sie am Wochenende und im Urlaub?

Für richtige Urlaube fehlt mir einfach die Zeit. Aber an Wochenenden genieße ich dann und wann schöne Ausflüge in die überaus attraktive Region des Niederrheins.

Ihre Lieblingslektüre?

Ich studiere morgens gerne meine Tageszeitung. Ansonsten blättere ich ebenfalls

gerne in verschiedenen Fachzeitschriften meiner Branche.

Was wünschen Sie sich für die nächsten Jahre?

In diesem Zusammenhang denke ich natürlich zunächst an meine Gesundheit und die von Verwandten und Freunden. Außerdem hoffe ich sehr, dass uns im „Landhaus Köpp“ der geschäftliche Erfolg auch weiterhin treu bleibt.

Haben Sie schon eine Idee, was Sie im Ruhestand tun möchten?

Darüber habe ich mir – ehrlich gesagt – noch keine Gedanken gemacht. Dazu bleibt mir mit meinen 53 Jahren hoffentlich noch Zeit genug. (P. H.)

Zur Person

Jürgen Köpp (53) führt das Sterne-Restaurant „Landhaus Köpp“ (www.landhaus-köpp.de) in Xanten-Obermörnter, Husenweg 147, mit einem Team von fünf bis sechs Fachkräften. Weit über hundert Gäste finden dort Platz. Zusätzlich zur Sterneküche werden in einem eigenen Bereich auch Kleinigkeiten serviert. Außerdem werden samstags vermehrt Kochkurse angeboten, die oft auch von Familien oder betrieblichen Gruppen gebucht werden.